

Programm SFC2021 für den AMIF, ISF und das BMVI

CCI-Nummer	2021DE65AMPR001
Bezeichnung auf Englisch	Programme Germany - AMIF
Bezeichnung in Landesprache(n)	DE - Programm Deutschland - AMIF
Version	3.0
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	C(2023)5345
Datum des Kommissionsbeschlusses	31.07.2023
Nummer des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	1+2
Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	21.12.2023
Nicht substantielle Übertragung (Artikel 24 Absatz 5 der Dachverordnung)	Ja
Schreibtechnische oder redaktionelle Korrekturen (Artikel 24 Absatz 6 der Dachverordnung)	Nein
Thematische Fazilität (Artikel 11 AMIF-VO, Artikel 8 BMVI-VO, Artikel 8 ISF-VO)	Nein
Vom Begleitausschuss genehmigt	Ja

Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen.....	4
2. Spezifische Ziele und technische Hilfe.....	8
2.1. Spezifisches Ziel: 1. GEAS.....	9
2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels.....	9
2.1.2. Indikatoren.....	15
Tabelle 1: Outputindikatoren.....	15
Tabelle 2: Ergebnisindikatoren.....	16
2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention.....	18
Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung.....	18
2.1. Spezifisches Ziel: 2. Legale Migration und Integration.....	19
2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels.....	19
2.1.2. Indikatoren.....	25
Tabelle 1: Outputindikatoren.....	25
Tabelle 2: Ergebnisindikatoren.....	26
2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention.....	28
Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung.....	28
2.1. Spezifisches Ziel: 3. Rückkehr/Rückführung.....	29
2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels.....	29
2.1.2. Indikatoren.....	36
Tabelle 1: Outputindikatoren.....	36
Tabelle 2: Ergebnisindikatoren.....	37
2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention.....	38
Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung.....	38
2.1. Spezifisches Ziel: 4. Solidarität.....	39
2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels.....	39
2.1.2. Indikatoren.....	43
Tabelle 1: Outputindikatoren.....	43
Tabelle 2: Ergebnisindikatoren.....	44
2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention.....	45
Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung.....	45
2.2. Technische Hilfe: TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung).....	46
2.2.1. Beschreibung.....	46
2.2.2. Indikative Aufschlüsselung der technischen Hilfe gemäß Artikel 37 der Dachverordnung.....	48
Tabelle 4: Indikative Aufschlüsselung.....	48
3. Finanzierungsplan.....	49
3.1. Mittelausstattung nach Jahr.....	49
Tabelle 5: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr.....	49
3.2. Gesamtmittelzuweisungen.....	50
Tabelle 6: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag.....	50
Tabelle 6A: Zusicherungsplan.....	52
3.3. Übertragungen.....	53
Tabelle 7: Übertragungen zwischen Fonds in geteilter Mittelverwaltung ¹	53
Tabelle 8: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung ¹	54
4. Grundlegende Voraussetzungen.....	55
Tabelle 9: Zielübergreifende grundlegende Voraussetzungen.....	55
5. Programmbehörden.....	61
Tabelle 10: Programmbehörden.....	61
6. Partnerschaft.....	62
7. Kommunikation und Sichtbarkeit.....	66
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	68
Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen.....	69

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	69
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens	70
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	71
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)	71
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.	72
3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.	73
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.	74
5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.	75
Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	76
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	76
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens	77
Anlage 3	78
Thematische Fazilität (Artikel 11 AMIF-VO, Artikel 8 BMVI-VO, Artikel 8 ISF-VO).....	78
DOKUMENTE.....	79

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern iii, iv, v und ix der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

In der vergangenen Förderperiode des AMIF wurde in Deutschland, insbesondere in den Jahren 2015 und 2016, ein sehr starker Anstieg der Asylantragszahlen verzeichnet. Diese Migrationslage hat die Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen sowie die Gesellschaft vor große Herausforderungen gestellt. Deutschland hat daraufhin seine Maßnahmen und seine Infrastruktur im Bereich Asyl, Migration, Integration und Rückkehr erheblich ausgebaut und verbessert.

Der Migrationsdruck an den Außengrenzen Europas sowie die Sekundärmigration innerhalb der EU halten weiter an. Flucht- und Migrationsbewegungen – ausgelöst insbesondere durch Krisen, Kriege, politische Verfolgung, Hungersnöte, Armut, aber auch Klimawandel – sind eine langfristige und weltweite Herausforderung.

Deutschland wird die AMIF-Mittel verwenden, um die Wirksamkeit bestehender Maßnahmen im Lichte des Besitzstands und der Aktionspläne der Union zu verbessern. Die Fördermittel sollen flexibel und dynamisch vergeben werden, um den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen gerecht zu werden. Hierzu zählt auch die Verwendung der Mittel für eine vorausschauende Migrationsanalyse.

Der Leitgedanke Europas als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die Grundrechte geachtet werden, ist bestimmend bei der Umsetzung des Fonds. Die Verfahren zur Wahrung der Grundrechte umfassen den gesamten Programmzyklus einschließlich der Begleitung durch den Begleitausschuss.

Die Unterstützung von Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländern durch die Verbesserung der dortigen Infrastruktur und der technischen Voraussetzungen des Asylsystems, den Aufbau von Unterbringungsmöglichkeiten, die Sicherung der Versorgungslage und Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Lebensbedingungen ist wichtig, um Fluchtursachen zu adressieren, zur Stabilisierung der politischen Lage beizutragen sowie mittel- und langfristige Bleibe- und Zukunftsperspektiven für die Menschen zu schaffen.

Deutschland wird den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Unterstützung in allen Feldern der Migrationspolitik ausbauen und insbesondere die Mitgliedstaaten, die gegenwärtigen und potenziellen Beitrittskandidaten der EU, die Staaten der östlichen Partnerschaft, die Staaten Nordafrikas und weitere Drittstaaten, die als Herkunftsstaaten oder Transitländer fungieren, unterstützen.

Die Bundesregierung verfolgt einen kohärenten und umfassenden Ansatz bei der externen Dimension von Migration. Die zuständigen Ressorts stehen im engen Austausch, um die verschiedenen Ansätze der AMIF-Maßnahmenbereiche und der NDICI-Programmplanungen zu koordinieren.

Im Spezifischen Ziel 2 bestehen Ergänzungen zwischen den Instrumenten NDICI und AMIF in Bezug auf die Förderung der legalen Migration in Drittstaaten. Da NDICI-Maßnahmen die Kriterien für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit erfüllen sollen, stehen bei Projekten zu legaler Migration primär die Interessen der Partnerländer (bspw. Kapazitätsaufbau, Berufsbildung, Alternativen zur irregulären Migration), bei AMIF-Projekten stehen die EU-Interessen (bspw. Fachkräftezuwanderung) im Vordergrund. Damit bilden AMIF und NDICI ein kohärentes Gesamtpaket.

Im Spezifischen Ziel 3 bestehen insbesondere in den Bereichen freiwillige Rückkehr und Reintegration sowie Stärkung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten Ergänzungen. Diese sollten durch enge Abstimmung der jeweils zuständigen Gremien bereits in der Antrags- und Bewilligungs- bzw. Programmierungsphase der Instrumente eingegrenzt werden. Während NDICI entsprechend der entwicklungspolitischen Ausrichtung in der Regel den Aufbau struktureller (langfristiger), institutioneller und operativer Kapazitäten in den Drittstaaten für eine nachhaltige Wiedereingliederung finanziert, ermöglicht AMIF die Finanzierung von weiteren Maßnahmen (bspw. pre-return).

Es wird ein struktureller Dialog zwischen den Verwaltungsbehörden der verschiedenen europäischen Fonds (ESF Plus/ EFRE/ AMIF) eingerichtet. Zu weiteren Synergien siehe Abschnitt 6.

Die deutsche Asyl- und Aufnahmepolitik ist geprägt durch das föderale System und die Herausforderungen der Jahre 2015/ 2016. Die nachfolgenden statistischen Daten stammen vorwiegend aus dem Migrationsbericht der Bundesregierung von 2020.

Der Anstieg von Asylanträgen erreichte im Jahr 2016 mit ca. 722.370 Anträgen einen Höhepunkt. Die Länder haben seitdem die Unterbringungskapazitäten ausgebaut und das BAMF konnte die

Asylverfahrensdauer weiter reduzieren. Die Struktur des BAMF wurde ausgebaut und die Datenqualität kontinuierlich angepasst.

Auch die seit 2020 vorherrschende Pandemielage führte zu Herausforderungen. Die Anstrengungen im Bereich der Digitalisierung, insbesondere interner (Asylverfahrens-) Prozesse, haben sich bewährt. Zudem sind IT-Assistenzsysteme eingeführt worden, die bei der Klärung von Identität und Herkunft unterstützen. Die AMIF-Mittel sollen durch weitere Digitalisierungsmaßnahmen zu einer koordinierten Fortentwicklung und Optimierung der Identitäts- und Sachverhaltsaufklärung und stetigen Verbesserung der behördlichen Entscheidungsgrundlagen beitragen.

Die AMIF-Verwaltungsbehörde hat ihre Verwaltungskapazität durch eine dezentrale Struktur und eine stärker dienstleistungsorientierte Verwaltung unter Beachtung von Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung, wie die Möglichkeit zur Nutzung vereinfachter Kostenoptionen für die Begünstigten, erhöht.

Der Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages sieht die frühzeitigere Schaffung von Anreizen zur erwünschten Einwanderung, von Integrationschancen, der erleichterte Zugang zum Arbeitsmarkt sowie besondere Anstrengungen in der Rückführung und der Förderung der freiwilligen Rückkehr vor. Das Programm trägt dem im Rahmen der Fördervoraussetzungen, -schwerpunkte und -zielgruppen Rechnung.

Im Lichte der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine und des entsprechenden außergewöhnlichen Flüchtlingszustroms leistet das Programm Deutschland - AMIF einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung von Maßnahmen zugunsten der betroffenen Zielbevölkerung. Eine Koordinierung mit den für andere relevante EU-Fonds zuständigen Verwaltungsbehörden wie beispielsweise dem ESF Plus und Strukturfonds wird erfolgen.

Stärkung und Entwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

Vordringliches Ziel der deutschen Asyl- und Flüchtlingspolitik ist die Verabschiedung eines krisenfesten Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Die Unterstützung der Asylsysteme in den Mitgliedstaaten und der Auf- und Ausbau dieser in Drittstaaten sowie die Stärkung der Verantwortungsteilung unter den europäischen Partnern sind hierbei von besonderer Bedeutung, ebenso wie Resettlement-Maßnahmen mit Drittstaatsbezug. Dies steht im Einklang mit den nationalen Rahmenbedingungen, die im Migrationsbericht 2020 zu finden sind.

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem kann nur durch enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, der EU-Kommission, den europäischen Partnerbehörden, den EU-Agenturen einschließlich der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) und den europäischen Partnernetzwerken umgesetzt und weiterentwickelt werden.

Gleichermaßen von Bedeutung ist es, die Strukturen und Standards von der Erstaufnahme bis zur Registrierung, Identifizierung und Sicherheitskontrolle, weiter zu verbessern und zukunftsfähig zu erhalten. Ein besonderes Augenmerk legt der Koalitionsvertrag auf die frühzeitige Identifizierung von Schutzsuchenden mit besonderen Bedarfen. Für sie sollen psychosoziale Unterstützung und Rehabilitationsangebote in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Die psychosoziale Hilfe soll verstetigt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt des Koalitionsvertrages sind Maßnahmen zur Reduzierung der Sekundärmigration nach Deutschland. Auch dies ist im Programm umgesetzt.

Stärkung der legalen Migration und Integration

Zum Jahresende 2019 lebten insgesamt 6,5 Mio. Drittstaatsangehörige in Deutschland.

Eine gelungene Integration ist Voraussetzung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland. Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass künftig allen Menschen, die nach Deutschland kommen, der Zugang zu Integrationsmaßnahmen ermöglicht werden soll. Hierdurch erweitert sich die Zielgruppe unabhängig von der Bleibeperspektive. Besondere Integrationsleistungen von Geduldeten sollen künftig schneller zu einem regulären Aufenthaltsrecht führen können. Die vernetzte Kooperation in der kommunalen Integrationsarbeit soll finanziell gestärkt und weiterentwickelt werden. Die soziale und gesellschaftliche Teilhabe von Zugewanderten insbesondere in den Bereichen Arbeit und Bildung soll sichergestellt und verbessert werden.

Wichtige Pfeiler der dezentralen Integrationsmaßnahmen sind die Integrationskurse und die Migrationsberatung. Insgesamt haben im Jahr 2020 circa 106.000 Menschen an Integrationskursen teilgenommen. Damit ist die Zahl der Teilnehmenden seit 2005 auf mehr als 2,4 Mio. gestiegen. Darauf aufbauend dienen die Berufssprachkurse dem arbeitsweltlich ausgerichteten Spracherwerb. Durch den eingeschränkten Zugang zu den Kursen während der Corona-Pandemie wurden digitale Angebote entwickelt, die auch in Zukunft das Gesamtprogramm Sprache flankieren könnten. Ergänzt werden diese Angebote durch die nationale Projektförderung.

Bedarfsbezogene Maßnahmen sollen weiterentwickelt und auch Bereiche wie Wohnen, psychologische Betreuung und medizinische Versorgung berücksichtigt werden. Außerdem soll Integration durch eine Verbesserung der Chancengleichheit im öffentlichen und privaten Sektor ermöglicht werden. Dazu gehören insbesondere die Förderung erwerbstätiger Frauen, eine bessere berufliche Integration sowie eine erhöhte Aus- und Weiterbildungsquote unter Migrantinnen und Migranten. Eine stärkere Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Trägern wird angestrebt.

Um die Nachhaltigkeit von Integrationsmaßnahmen sicherzustellen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern, ist der Erhalt der Aufnahmebereitschaft der Gesellschaft sowie der Dialog zwischen Migrantinnen und Migranten und der deutschen Gesellschaft erforderlich. Daher ist beabsichtigt, diese durch gezielte Maßnahmen zu unterstützen sowie den Austausch zwischen Drittstaatsangehörigen und der Aufnahmegesellschaft im Übrigen zu fördern. Hierzu gehören etwa interkulturelle Dialoge und religiöse Austauschformate.

Frauen besitzen eine Schlüsselfunktion im Integrationsprozess. Ihre Bereitschaft, ihre Einstellungen und ihr Wille zur Integration sind nach bisherigen praktischen Erfahrungen für den Integrationserfolg der Kinder und der gesamten Familie entscheidend. Ein besonderes Augenmerk wird daher auf ein zielgerichtetes und verbessertes Angebot speziell für Frauen gelegt.

Ziel der deutschen Migrationspolitik ist es, die Entwicklung und Implementierung von Verfahren für die Förderung legaler Migration zu unterstützen. Deutschland hat mit den Anpassungen im Aufenthaltsgesetz durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz die rechtlichen Voraussetzungen zur Förderung der Erwerbsmigration weiter geöffnet. Vorintegrations- und Integrationsmaßnahmen sollen bereits im Herkunftsstaat beginnen. Projekte mit Vorintegrationsmaßnahmen spielten in AMIF 2014-2020 nur eine geringe Rolle. Da durch Vorintegrationsmaßnahmen im Herkunftsland die anschließende Integration in Deutschland erheblich gefördert wird, wird auf diese Maßnahmen nun ein besonderer Fokus gelegt.

Deutschland beabsichtigt außerdem, strukturelle Maßnahmen für die Migration in die EU zu fördern. Hierzu gehören die Entwicklung von Mobilitätsprogrammen der EU und die Kooperation mit Drittstaaten, die im Vorfeld einer Einwanderung auch auf die Entwicklung von Qualifikationen für den Arbeitsmarkt abzielen sollen.

Informationsmaterialien und -kampagnen, die bereits im Herkunftsland über die Möglichkeiten einer legalen Zuwanderung informieren, sowie Maßnahmen zur Unterstützung bei der Familienzusammenführung sollen gefördert werden. Personen, die sich bereits legal in Deutschland aufhalten, sollen durch Information und Beratung bei der Verstetigung ihres Aufenthalts unterstützt werden.

Im Bereich der legalen Migration, insbesondere im Bereich der Fachkräfteeinwanderung könnten perspektivisch Änderungen des Programms Deutschland - AMIF erforderlich werden, sobald der Gesetzgeber tätig geworden ist.

Verhinderung irregulärer Migration sowie Stärkung effektiver Rückkehr und Wiederaufnahme in Drittstaaten

Die Rückkehrpolitik ist ein wirksames und bewährtes Steuerungsinstrument. Hierzu gehören insbesondere die freiwillige Rückkehr, die Rückkehrförderung, die Rückführung, die Rückübernahme ausreisepflichtiger Personen durch die Herkunftsstaaten und ihre nachhaltige Reintegration.

Der Koalitionsvertrag sieht die Systematisierung und Stärkung der staatlichen und unabhängigen Rückkehrberatung zur Förderung von freiwilligen Ausreisen vor. Weitere Ziele der sog.

Rückkehroffensive sind die engere Zusammenarbeit mit den Bundesländern, aber auch im Geiste der Partnerschaft zu schließende Vereinbarungen mit weiteren wesentlichen Herkunftsländern.

Seit über 40 Jahren wird die freiwillige Rückkehr ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer durch das Bund-Länder-Programm „Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme (REAG/GARP)“ finanziell und organisatorisch unterstützt. Voraussetzung für das Funktionieren des Förderprogramms ist eine flächendeckende Infrastruktur von Rückkehrberatungsstellen. Sie stellen seit Jahren einen Schwerpunkt der AMIF-Förderung dar. Hierfür sind sowohl staatliche sowie Beratungsstellen von Nichtregierungsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden tätig.

Dennoch blieb bisher der Umfang der hierzu durchgeführten Projekte im AMIF hinter den Erwartungen zurück, so dass neue Ansätze notwendig sind, um einen niederschweligen Zugang zu gewährleisten. Zunehmende Bedeutung gewinnt die nachhaltige, soziale und wirtschaftliche Reintegration im Herkunftsland.

Zur Verhinderung irregulärer Migration sowie für die Stärkung effektiver Rückkehr unterstützt Deutschland einen integrierten und koordinierten Ansatz für das Rückkehr-Management. Auf Ebene der EU gilt es, die freiwillige Rückkehr und Reintegration zu fördern sowie die Zusammenarbeit mit Drittstaaten durch Übereinkommen und Vereinbarungen zu stärken. Dies kann auch ein gesteigertes deutsches Engagement bei der Durchführung des EU-Programmes ERRIN (European Return and Reintegration Network) oder möglicher Folgeprojekte bedeuten. Deutschland wird zudem die Herkunftsländer bei der Identifikation ihrer Staatsangehörigen bereits in den Transitländern unterstützen.

Zur Stärkung effektiver Rückkehr sollen durch die AMIF-Mittel Maßnahmen zur Ermöglichung der Rückkehr und einer nachhaltigen Integration durch Kooperationen mit Drittstaaten verbessert werden. Deutschland strebt an, unabhängige und wirksame Systeme zur Überwachung von Rückführungen einzuführen und weiterzuentwickeln.

Ferner soll durch Beratungen, Qualifizierungen sowie durch Unterstützung von Reintegrationsmaßnahmen die freiwillige Rückkehr attraktiver und effektiver gestaltet werden. Die Bereitschaft zur Wiederaufnahme von Migrantinnen und Migranten soll erhöht und irreguläre Migration verhindert werden. Hierzu soll in Herkunfts- und Transitstaaten Personal ausgebildet, effektive Kontrollen umgesetzt und Aufklärungsarbeit über die Gefahren der irregulären Migration, verbreitete Fehlinformationen über Deutschland und Europa und Möglichkeiten der legalen Migration geleistet werden.

Deutschland ist bereit, mit Mitteln des AMIF die Ergebnisse der Schengen-Evaluierung zur Rückkehr in konkrete Projekte umzusetzen.

Stärkung der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten

Deutschland wird zur Stärkung der Solidarität die durch die Flucht- und Migrationslage besonders belasteten Mitgliedstaaten unterstützen. Dies kann durch Wissenstransfer, aber auch in Form von praktischer materieller Hilfe erfolgen.

Humanitäre Aufnahmen, Resettlement und Relocation sind wesentliche Bestandteile eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Laut Koalitionsvertrag soll Resettlement verstärkt und ein neues humanitäres Aufnahmeprogramm des Bundes für Afghanistan eingerichtet werden. Hierunter werden auch Maßnahmen gefasst, die Möglichkeiten zur Umsetzung dezidiert Projekte für Ortskräfte und gefährdete zivilgesellschaftliche Akteure bieten. Der Koalitionsvertrag sieht durch ein geordnetes Relocation-Programm einen Beitrag zur Verbesserung der Bedingungen für Geflüchtete in Außengrenzstaaten der EU vor. Weiter strebt die Bundesregierung eine staatlich koordinierte und europäisch getragene Seenotrettung im Mittelmeer an und will Maßnahmen wie den Malta-Mechanismus weiterentwickeln.

Zuletzt hat Deutschland für den Aufnahmezeitraum 2021/2022 eine Aufnahme von bis zu 29.833 Personen gegenüber der EU-Kommission zugesagt. Gefördert werden sollen außerdem Maßnahmen für den Transfer von Schutzsuchenden sowie von Personen, die internationalen Schutz genießen.

2. Spezifische Ziele und technische Hilfe

Bezug: Artikel 22 Absätze 2 und 4 der Dachverordnung

Ausgewählt	Spezifisches Ziel oder technische Hilfe	Art der Maßnahme
<input checked="" type="checkbox"/>	1. GEAS	Regelmäßige Maßnahmen
<input type="checkbox"/>	1. GEAS	Spezifische Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/>	1. GEAS	Maßnahmen nach Anhang IV
<input checked="" type="checkbox"/>	1. GEAS	Betriebskostenunterstützung
<input type="checkbox"/>	1. GEAS	Soforthilfe
<input checked="" type="checkbox"/>	2. Legale Migration und Integration	Regelmäßige Maßnahmen
<input type="checkbox"/>	2. Legale Migration und Integration	Spezifische Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/>	2. Legale Migration und Integration	Maßnahmen nach Anhang IV
<input checked="" type="checkbox"/>	2. Legale Migration und Integration	Betriebskostenunterstützung
<input type="checkbox"/>	2. Legale Migration und Integration	Soforthilfe
<input checked="" type="checkbox"/>	3. Rückkehr/Rückführung	Regelmäßige Maßnahmen
<input type="checkbox"/>	3. Rückkehr/Rückführung	Spezifische Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/>	3. Rückkehr/Rückführung	Maßnahmen nach Anhang IV
<input checked="" type="checkbox"/>	3. Rückkehr/Rückführung	Betriebskostenunterstützung
<input type="checkbox"/>	3. Rückkehr/Rückführung	Soforthilfe
<input checked="" type="checkbox"/>	4. Solidarität	Regelmäßige Maßnahmen
<input type="checkbox"/>	4. Solidarität	Spezifische Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/>	4. Solidarität	Maßnahmen nach Anhang IV
<input checked="" type="checkbox"/>	4. Solidarität	Betriebskostenunterstützung
<input type="checkbox"/>	4. Solidarität	Soforthilfe
<input checked="" type="checkbox"/>	4. Solidarität	Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen
<input type="checkbox"/>	4. Solidarität	Internationaler Schutz (Zugang)
<input type="checkbox"/>	4. Solidarität	Internationaler Schutz (Abgang)
<input checked="" type="checkbox"/>	TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)	
<input type="checkbox"/>	TA.37. Technische Hilfe – nicht mit Kosten verknüpft (Artikel 37 der Dachverordnung)	

2.1. Spezifisches Ziel: 1. GEAS

2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels

Deutschland möchte im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und in enger Abstimmung und Solidarität mit den europäischen Partnern, eine angemessene Aufnahme von Schutzsuchenden sowie ein zügiges und rechtsstaatliches Asylverfahren gewährleisten und kontinuierlich weiterentwickeln. Die erforderlichen Maßnahmen werden grundsätzlich aus nationalen Mitteln finanziert. Wichtige Kooperationspartner sind hierbei u. a. die EU-Kommission, EUAA, UNHCR sowie die Partnerbehörden, u. a. der Mitgliedstaaten.

Ein wichtiges Anliegen ist dabei, Schutzsuchende, die besondere Bedarfe bei der Aufnahme haben, bzw. besondere Verfahrensgarantien im Asylverfahren benötigen, frühzeitig und verlässlich zu identifizieren und zu betreuen. Bislang erfolgt dies nach Zuständigkeit verschiedener Beteiligter auf Bundes- und Landesebene. Hier sollen Fördermaßnahmen bundesweit standardisierte Feststellungen ermöglichen. Besondere Bedarfe müssen in Deutschland vergleichbar behandelt werden.

Deutschland strebt an, die Lebensumstände von Schutzsuchenden weiterhin bedarfsgerecht zu gestalten. Zwar ist die Anzahl der Schutzsuchenden in Deutschland kontinuierlich zurückgegangen (2017:198.317; 2018:161.931; 2019:142.509; 2020:102.581), gleichwohl bestehen weiterhin Flucht- und Migrationsbewegungen an den Außengrenzen und nach Deutschland. Ziel muss es daher weiterhin sein, die Flucht- und Migrationsbewegungen besser zu steuern. Für den Fall kurzfristig stark steigender Antragszahlen muss eine rasche und angemessene Unterbringung gewährleistet sein. Hierbei ist die individuelle und familiäre Lebenssituation der Antragstellenden zu berücksichtigen.

Andere wichtige Aspekte der Aufnahme wie z. B. Zugang zu Erstorientierungs-, Versorgungs-, Beratungs-, Betreuungs- und Informationsleistungen, auch durch private Träger, sollen weitergeführt und fortentwickelt werden. Auf nationaler Ebene sollen möglichst vergleichbare Standards geschaffen werden. Die Beratungs- und Betreuungsleistungen richten sich vorrangig an Asylantragstellende, sollen aber in angemessener Weise auch Personen, die internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen, sowie Personen, die in Deutschland neu angesiedelt wurden, zugutekommen.

Nach dem Rückgang der Asylanträge, die 2016 mit rund 722.370 einen Höchststand erreichte, sind die aktuellen Zahlen immer noch relativ hoch, so dass die Verfahrensbeschleunigung – auch im Interesse der Schutzsuchenden – weiterhin besondere Beachtung verdient. Die AMIF-Förderung zielt darauf ab, die hohe Qualität der Entscheidungen, Anhörungen und Herkunftsländerinformationen beizubehalten, zu stärken und Erfahrungen weiterzugeben. Dieses soll z. B. durch eine stetige Verbesserung der Verfahrensabläufe, Schulungen der Mitarbeitenden und Weiterentwicklung von Anhörungs- und Entscheidungstechniken erreicht werden. Daneben soll die deutsche Expertise sowohl an europäische Partner als auch an Drittstaaten weitergegeben werden.

Zur Schaffung von Synergien werden bei der Durchführung von Maßnahmen - wo möglich - Instrumente der EUAA genutzt.

Zur Optimierung der Aufnahme sowie der Asylverfahren von Schutzsuchenden und zur Förderung der Effektivität der einzelnen Maßnahmen besteht die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Begleitforschung und Evaluation.

Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union und der Prioritäten im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem [Anhang II 1a)]

Um das Asylverfahren zu beschleunigen, ist die Optimierung der Abläufe und der Verfahrenssteuerung notwendig. Ziel ist es, die Kompatibilität der Statistiken auf europäischer Ebene zu erhöhen.

Die AMIF-Schwerpunkte Deutschlands sind insbesondere:

- Optimierung der bestehenden elektronischen Verwaltungssysteme zur Verbesserung der Erhebung, Auswertung und Verteilung der statistischen Daten;
- Implementierung bereits beschlossener elektronischer Schnittstellen zu anderen Anwendungen und Datensammlungen auf nationaler und europäischer Ebene.

Die Beschleunigung darf die hohe Qualität des Asylverfahrens nicht beeinträchtigen. Vielmehr soll diese noch weiter gesteigert werden. Daher sollen Maßnahmen ergriffen werden, die die Qualität sowohl der Entscheidungsgrundlagen als auch der Entscheidungen sichern.

Zu den AMIF-Prioritäten Deutschlands gehören:

- Maßnahmen zur Qualitätsstandardisierung von Herkunftslandinformationen;
- Maßnahmen zur Förderung der qualitätsgesicherten Erfassung und Übermittlung von Herkunftslandinformationen für alle Verfahrensbeteiligten;
- Maßnahmen zur Konsolidierung der Vielzahl von Herkunftslandinformationen unter Beachtung der Qualitätsanforderungen;
- Maßnahmen zur Weiterentwicklung entsprechender Datenbanken für Herkunftslandinformationen;
- Unterstützung und Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit durch gegenseitige Besuche und Workshops;
- Kooperation bei der Erschließung und Nutzung kostenpflichtiger Informationen und Analysen: Zusammenarbeit mit und Beauftragung von externen Expertinnen und Experten zu länderkundlichen Studien, Workshops und andere Beratungsleistungen (ggf. können bedarfsorientiert auch Fact-Finding-Missions bzw. Dialoge über Videokonferenzen in Betracht gezogen werden);
- Ausbau/Verbesserung im Bereich Liaison-/ Verbindungspersonal, z. B. durch Schulungen u.a. zur Optimierung und Vorbereitung des Einsatzes in weiteren (Schwerpunkt-) Herkunftsländern.

Alle Maßnahmen sollen unter besonderer Berücksichtigung der EUAA-Methodik für die Erstellung von COI-Berichten durchgeführt werden.

- Maßnahmen zur vorausschauenden Migrationsanalyse sowie Begleitforschung zur vorausschauenden Migrationsanalyse

Um besonders schutzbedürftigen Schutzsuchenden individuell gerecht zu werden, soll die Identifizierung vulnerabler Personen, einschließlich Opfer von Menschenhandel, frühzeitig erfolgen und ihre Bedarfe sowie Betreuung weiter verbessert werden.

Die AMIF Prioritäten Deutschlands sind u. a.:

- Schaffung und Umsetzung eines Modellsystems zur Identifizierung vulnerabler Personen und deren Bedarfe (einschließlich der Qualifizierung aller am Verfahren Beteiligten); hierbei soll ein Fokus auf die Identifizierung der Opfer von Menschenhandel gelegt werden (vornehmlich auf Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung);
- Ermittlung/ Feststellung geeigneter Verfahren zur Altersfeststellung;

- Schaffung und Fortentwicklung eines Meldesystems zur Erfassung vulnerabler Schutzsuchender unter Beachtung der aktuellen nationalen und europäischen Datenschutzbestimmungen (einschließlich der Qualifizierung aller am Verfahren Beteiligten).

Zur Beschleunigung des Asylverfahrens soll die Identitäts- und Sachverhaltsaufklärung optimiert werden.

Die AMIF Priorität Deutschlands ist u. a.:

- Koordinierte Fortentwicklung der Identitätsfeststellungsverfahren, z. B. mit Hilfe Künstlicher Intelligenz.

Ziel ist zudem die bessere Qualifizierung und Fortbildung aller Beteiligten mit Blick auf asylrelevante Fragestellungen. Die von EUAA entwickelten Tools sollen hierbei besondere Berücksichtigung finden.

Die AMIF Prioritäten Deutschlands sind z. B.:

- Fortsetzung der Qualifizierung der am Asylverfahren Beteiligten (inklusive Vormünder und Betreuenden);
- fachlicher Austausch auf nationaler und europäischer Ebene;
- Unterstützung der Durchführung von Asylverfahren (d. h. Personal, operative Erfordernisse, Verfahrensbeschleunigung) zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit dem Asyl-Besitzstand der Union.

Insgesamt wird ein weiterführender Förderbedarf von Maßnahmen zur Arbeit mit vulnerablen Personen gesehen. Auch bei der Verbesserung der Aufnahmebedingungen sowie der Qualifizierung und Fortbildung der am Asylverfahren Beteiligten besteht hoher Bedarf. Die wirksame Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sowie die Unterstützung der Herkunftsländer und Transitstaaten soll ausgebaut werden.

Stärkung der Kapazitäten der Asylsysteme der Mitgliedstaaten in den Bereichen Infrastruktur und Dienstleistungen, soweit erforderlich, auf lokaler und regionaler Ebene [Anhang II 1b)]

Um eine angemessene Aufnahme von Schutzsuchenden sowie ein zügiges, rechtsstaatliches Asylverfahren im Rahmen der Standards des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu ermöglichen, bedarf es Maßnahmen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, die das Leistungsvermögen der Mitgliedstaaten, vor allem hinsichtlich Infrastruktur und Dienstleistungen, weiter stärken, Migrationsbewegungen steuern und ordnen sowie den humanitären Verpflichtungen nachkommen.

Die hohen Antragszahlen in 2015/2016 und die gesamtgesellschaftlichen Anstrengungen und Herausforderungen haben gezeigt, dass u.a. flexible Strukturen erforderlich sind. Die Ansätze aus der AMIF-Förderperiode 2014-2020 sollen verbessert und ausgebaut werden.

Die Verbesserung der Aufnahmebedingungen sowie die Information und Beratung von Schutzsuchenden sollen einen besonderen Stellenwert einnehmen. Ziel ist es, bundesweit vergleichbare Standards zu erreichen.

Zur bedarfsgerechten Optimierung der Lebensumstände der Schutzsuchenden sollen Maßnahmen bezüglich der Unterbringung erfolgen. Als AMIF Priorität Deutschlands soll z. B. die Entwicklung eines entsprechenden Modellsystems gefördert werden, das wegen der föderalen Struktur Deutschlands, u. a. gemeinsame Treffen aller relevanten Akteure und den Einsatz von Personal erfordert. Die

Konkretisierung des Konzepts soll durch die Begünstigten erfolgen und kann z. B. Konzepte zum Übergangsmanagement aus der Erstaufnahme in den Wohnungsmarkt oder zum Aufbau von Reservekapazitäten und Notfallplänen umfassen.

Die AMIF Prioritäten Deutschlands sind u. a.:

- Erstorientierung und Vermittlung von Werten in Deutschland;
- Dialog zwischen Migrantinnen und Migranten und der deutschen Gesellschaft;
- die Schaffung oder Verbesserung von Aufnahme- und Unterbringungseinrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Familien mit Minderjährigen, einschließlich solcher, die von lokalen und regionalen Behörden bereitgestellt werden sowie der Möglichkeit einer gemeinsamen Nutzung solcher Einrichtungen durch mehr als einen Mitgliedstaat;
- Weiterer Ausbau der Unterstützung für kranke und traumatisierte Schutzsuchende, z.B. durch Sensibilisierung von Sprachmittlern und therapeutische Unterstützung; insbesondere durch Gewährleistung der Unterstützung für die Opfer des Menschenhandels und die Entwicklung maßgeschneiderter Unterstützungsmaßnahmen vor allem für Mädchen und Frauen;

Stärkung der Zusammenarbeit und der Partnerschaft mit Drittländern zum Zwecke der Migrationssteuerung, unter anderem durch den Ausbau ihrer Kapazitäten zur Verbesserung des Schutzes von Personen, die internationalen Schutz benötigen, im Rahmen von weltweiten Kooperationsbemühungen [Anhang II 1c]

Deutschland ist bemüht, die Asyl- und Migrationssysteme der Herkunfts-, aber auch der Transit- und Aufnahmeländer deutlich zu stärken, um bei der Bewältigung der jeweiligen Migrationsherausforderungen zu helfen und damit auch die Ursachen der Migration zu bekämpfen.

Maßnahmen in/ mit Drittstaaten müssen in allen Spezifischen Zielen der AMIF-Förderung in Kohärenz mit der deutschen Außenpolitik stehen und erfolgen unter Beteiligung der EU-Kommission.

Die AMIF Prioritäten Deutschlands sind u. a.:

- Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten von Migrationsbewegungen betroffenen Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländer, vor allem entlang der maßgeblichen Migrationsrouten nach Europa (insbesondere: Westbalkanroute, östliche (inkl. der Türkei), zentrale und westliche Mittelmeerroute, Nord-Afrika, Sahel-Zone, Jordanien und Libanon); z. B. Verbindungspersonal in Verbindung mit Zusammenarbeit und Unterstützung, wo dies notwendig und angemessen ist.
- Ausbau der Kapazitäten in Drittländern (insbesondere Unterbringung und Versorgung), um die Lebensbedingungen von schutzbedürftigen Personen besser zu schützen, u. a. durch die Unterstützung der Entwicklung von Systemen zum Schutz minderjähriger Migrantinnen und Migranten;
- Weitere Maßnahmen, die zur Bekämpfung von Fluchtursachen und zu der Ausgestaltung und Verbesserung der Asyl- und Migrationssysteme in Transit- und Herkunftsländern beitragen.

Die Aufnahme von Personen im Rahmen von Resettlementprogrammen und aus humanitären Gründen trägt zur Stärkung der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten bei. Resettlement und humanitäre Aufnahme sind wichtige internationale Instrumente für den Flüchtlingsschutz und ein Element der Lastenteilung zugunsten der Erstaufnahmestaaten. Ziel ist es, die bestmögliche Aufnahme und anschließende Integration von Personen in Resettlement- oder anderen humanitären Aufnahmeprogrammen fortzusetzen, auch durch gemeinschaftliche Patenschaftsprogramme, die mit zusätzlichen Mitteln unterstützt werden können. So arbeiten bei dem Programm NesT (Neustart im

Team) Staat und Zivilgesellschaft Hand in Hand, um den am stärksten gefährdeten Flüchtlingen die Chance auf ein neues und sicheres Leben in Deutschland zu geben. Mindestens fünf Personen müssen sich zusammenschließen, um an dem Programm teilzunehmen und Neuankömmlinge zu unterstützen.

Die AMIF Prioritäten Deutschlands sind u. a.:

- Effiziente Ausgestaltung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Personen/ Institutionen und Bildung eines Netzwerks von Ansprechpersonen sowie Ausbau des regelmäßigen Erfahrungsaustausches (best practice) mit allen an den Verfahren beteiligten Institutionen/Personen und Vertretenden anderer Staaten. Vorrangig gilt es dabei bestehende Netzwerke zu fördern (z. B. UNHCR), um Parallelstrukturen zu vermeiden;
- Entwicklung eines BAMF-internen IT-Systems zur Aktenführung sowie Erfassung und Verarbeitung aller Informationen im Rahmen der Aufnahmeverfahren, einschließlich einer entsprechenden statistischen Aufbereitung;
- Monitoring und Evaluierung der Aufnahmeprogramme;
- Information und Unterstützung der aufzunehmenden Personen vor, bei und nach Ankunft sowie Optimierung der Informationsmaterialien, sowohl für die Flüchtlinge als auch für die beteiligten Akteure sowie die Aufnahmegesellschaft insbesondere durch Förderung der zivilgesellschaftlichen Kontaktstelle innerhalb des Community Sponsorship Programms NesT;
- Einrichtung und Weiterentwicklung von Infrastruktur und Diensten (z. B. Bustransfers und Bereitstellung einer Erstaufnahmeeinrichtung), mit denen die reibungslose und erfolgreiche Durchführung von Aufnahmeverfahren ermöglicht wird;
- Fortentwicklung der Integrationsmaßnahmen, die zukünftig verstärkt die Aufnahmegesellschaft in den Blick nehmen und verstärkte Einbeziehung der Zivilgesellschaft bei der Integration der aufgenommenen Personen (Migrantenorganisationen, Kommunen, Kirchen); sowie Wegweiserkurse nach der Einreise, einschließlich der Erarbeitung eines Lehrplans auf der Grundlage des Konzepts der Orientierungskurse im Rahmen des bundesweiten Integrationskurses.

Bereitstellung technischer und operativer Unterstützung für einen oder mehrere Mitgliedstaaten, auch in Zusammenhang mit der EUAA [Anhang II 1d)]

- Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten von Migrationsbewegungen betroffenen Mitgliedstaaten, insbesondere entlang der relevanten Migrationsrouten nach Europa (westliche Balkanroute, östliche, zentrale und westliche Mittelmeerroute); z. B. Weitergabe von Know-how auf Anfrage von Mitgliedstaaten, Verbindungspersonal in Verbindung mit Zusammenarbeit und Unterstützung, soweit erforderlich und angemessen;
- Bereitstellung von materieller Hilfe zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Schutzsuchenden in den Mitgliedstaaten, z. B. durch die Lieferung von Hilfsmitteln, medizinischer Hilfe, einschließlich Unterstützung an der Grenze;
- Es sollen gezielt Projekte gefördert werden, um die Sekundärmigration in der EU zu reduzieren.

Betriebskostenunterstützung

Das BAMF ist zuständig für die Durchführung von Asylverfahren und die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes in Deutschland. Zu den Aufgaben gehört auch die Migrationsforschung zur Gewinnung analytischer Aussagen zur Steuerung der Migration. Zur Verwirklichung der Ziele des Fonds ist beabsichtigt, Betriebskostenunterstützung für zusätzlich benötigte Ressourcen bzgl. Personal- und

Sachmittel unter anderem im Bereich Digitalisierung für die Begleitung, Initialisierung und Umsetzung von Projekten in Anspruch zu nehmen. Insbesondere kommen in Betracht

- die Wartung eines IT-basierten Instruments zur vorausschauenden Migrationsanalyse mit wissenschaftlicher Begleitforschung,
- die Wartung eines IT-basierten Instruments zum europaweiten Austausch und der Analyse von Sprachproben von Antragstellenden mit dem Ziel der Herkunftsklärung, sowie der Aufbau und das Training eines Pools von Linguisten, welche die Spracherkennung in Verbindung mit der automatisierter Spracherkennung unterstützen,
- Begleitforschung zu Resettlement und des Programms NesT (“Neustart im Team”),
- Verbindungsbeamte (u.a. Informationsgewinnung zur vorausschauenden Migrationsanalyse und zu migrationsrelevanten Entwicklungen im Einsatzland, Unterstützung der Zusammenarbeit im Bereich Migration, Integration, Asyl und Rückkehrförderung, Unterstützung anderer Behörden, vor allem Beantwortung von Anfragen deutscher Ausländerbehörden). Die hier genannten Aufgaben von Verbindungsbeamten tangieren auch Bereiche aus den Spezischen Zielen 2 und 3. Dennoch ist die Betriebskostenunterstützung nur im Spezifischen Ziel 1 vorgesehen, da hier der Schwerpunkt zu sehen ist.
- Wartung eines BAMF-internen IT-Systems zur Aktenführung sowie Erfassung und Verarbeitung aller Informationen im Rahmen der Neuansiedlungs- und humanitären Aufnahmeverfahren, inkl. Monitoring und Evaluierung,
- Einrichtung eines ständigen GDISC-Sekretariats im BAMF mit entsprechender Personalausstattung. Dies stellt durch die organisatorische Verstetigung und der Wahrung der Kontinuität der Aktivitäten des GDISC-Netzwerkes einen Beitrag zur europäischen/internationalen Zusammenarbeit dar. Die Aufgaben des GDISC-Sekretariats schließen die Abstimmung mit dem Vorsitz und dessen strategische Beratung ein. Das GDISC-Sekretariat steuert die externe Kontaktpflege zu anderen internationalen Organisationen und Institutionen.

2.1. Spezifisches Ziel 1. GEAS

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 1: Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
O.1.1	Zahl der Teilnehmer, die Unterstützung erhalten haben	Nummer	27.030	64.976
O.1.1.1	davon Zahl der Teilnehmer, die Rechtsbeistand erhalten haben	Nummer	7.839	18.843
O.1.1.2	davon Zahl der Teilnehmer, die andere Formen der Unterstützung erhalten haben, so u. a. Informationen und Hilfe während des gesamten Asylverfahrens	Nummer	19.191	46.133
O.1.1.3	davon Zahl der schutzbedürftigen Teilnehmer, die Unterstützung erhalten haben	Nummer	5.136	12.346
O.1.2	Zahl der Teilnehmer an Schulungsmaßnahmen	Nummer	36.040	86.635
O.1.3	Zahl der neu geschaffenen Plätze in Aufnahmeeinrichtungen gemäß dem Besitzstand der Union	Nummer	2.133	5.128
O.1.3.1	davon Zahl der neu geschaffenen Plätze für unbegleitete Minderjährige	Nummer	405	974
O.1.4	Zahl der renovierten oder sanierten Plätze in den Aufnahmeeinrichtungen gemäß dem Besitzstand der Union	Nummer	1.067	2.564
O.1.4.1	davon Zahl der renovierten oder sanierten Plätze für unbegleitete Minderjährige	Nummer	203	487

2.1. Spezifisches Ziel 1. GEAS

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 2: Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
R.1.5	Zahl der Teilnehmer, die die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen als nützlich für ihre Arbeit erachten	Nummer	0	Anteil	2021	60.645	Nummer	0	Es gibt bis 2024 keine historische Datenquelle für die Ergebnisindikatoren, s. Erläuterung Methodenpapier
R.1.6	Zahl der Teilnehmer, die drei Monate nach der Aus- und Fortbildungsmaßnahme mitgeteilt haben, dass sie die während dieser Aus- und Fortbildung erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen anwenden	Nummer	0	Anteil	2021	43.318	Nummer	0	siehe Anmerkung unter 1.5.
R.1.7	Zahl der Personen, bei denen Alternativen zur Inhaftierung angewandt wurden	Nummer	0	Nummer	2021	0	Nummer	0	siehe oben
R.1.7.1	davon Zahl der unbegleiteten Minderjährigen, bei denen Alternativen zur Inhaftierung angewandt wurden	Nummer	0	Nummer	2021	0	Nummer	0	siehe oben
R.1.7.2	davon Zahl der Familien, bei denen Alternativen zur	Nummer	0	Nummer	2021	0	Nummer	0	siehe oben

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
	Inhaftierung angewandt wurden								

2.1. Spezifisches Ziel 1. GEAS

2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 5 der Dachverordnung und Artikel 16 Absatz 12 der AMIF-Verordnung, Artikel 13 Absatz 12 der ISF-Verordnung oder Artikel 13 Absatz 18 der BMVI-Verordnung

Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)
Interventionsbereich	001.Aufnahmebedingungen	144.717.347,78
Interventionsbereich	002.Asylverfahren	6.237.816,71
Interventionsbereich	003.Umsetzung des Besitzstands der Union	4.990.253,37
Interventionsbereich	004.Minderjährige Migranten	6.237.816,71
Interventionsbereich	005.Personen mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich des Verfahrens und der Aufnahme	83.586.743,97
Interventionsbereich	006.Neuansiedlungsprogramme der Union oder nationale Regelungen zur Neuansiedlung und zur Aufnahme aus humanitären Gründen (Anhang III Nummer 2 Buchstabe g)	3.742.690,03
Interventionsbereich	007.Betriebskostenunterstützung	38.428.589,36

2.1. Spezifisches Ziel: 2. Legale Migration und Integration

2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels

Fachkräfteeinwanderung ist für den Erhalt des Wohlstandes in Deutschland notwendig. Der Bedarf an qualifizierten Fachkräften geht in Deutschland über das vorhandene Potenzial hinaus. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz schafft neue Möglichkeiten der legalen Migration für Drittstaatsangehörige und leistet hierdurch einen Beitrag, die Zukunft des Wirtschaftsstandorts Deutschland mit zu sichern. Ein besonderer Fokus liegt auf der Förderung von Frauen.

Die deutsche Integrationspolitik hat u. a. zum Ziel, Migrantinnen und Migranten durch Vorintegrationsmaßnahmen die Orientierung in Deutschland zu erleichtern und durch Integrationsmaßnahmen die gleichberechtigte Teilhabe zu fördern. Sie nimmt dabei die Bedarfe spezieller Zielgruppen in den Blick und unterbreitet passgenaue Angebote. Dabei strebt sie auch eine fortlaufende Weiterentwicklung und Modernisierung ihrer Maßnahmen (z. B. digitale Angebote) und einen Dialog zwischen Migrantinnen und Migranten und der deutschen Gesellschaft an. Ziel ist ein zügiger und nachhaltiger Integrationsprozess, der den gesellschaftlichen Zusammenhalt sichert und verbessert. Die erforderlichen Maßnahmen werden grundsätzlich aus nationalen Mitteln finanziert. Mit den Mitteln des AMIF sollen Maßnahmen gefördert werden, welche die bereits bestehenden Handlungsinstrumente ergänzen.

Zielgruppe der deutschen Integrationspolitik sind grundsätzlich alle rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden ausländischen Personen. Da Integrationsmaßnahmen in Deutschland in der Regel von privaten Trägern durchgeführt werden, die nicht nach Herkunftsländern unterscheiden, wird gemäß Erwägungsgrund Nr. (18) der VO (EU) 2021/1147 vorgesehen, dass sich die AMIF-Förderung auch auf die nächsten Verwandten des betreffenden Drittstaatsangehörigen erstrecken können.

Deutschland strebt an, die Vorintegrationsmaßnahmen zu optimieren. Qualifizierte und hochqualifizierte Drittstaatsangehörige, die sich bereits für eine Einwanderung nach Deutschland entschieden haben, stehen dabei mit ihren mitreisenden Familienangehörigen im Mittelpunkt. Mit bedarfsorientierten Maßnahmen soll eine schnellere Orientierung in Deutschland und so eine Erleichterung der Integration erreicht werden. Die Länderauswahl erfolgt anhand einer umfangreichen und systematischen Potenzialanalyse unter sozio-demographischen Faktoren, dem Migrationspotenzial und der Deutschlandaffinität.

Bei der Förderung der gleichberechtigten Teilhabe bereits in Deutschland lebender Drittstaatsangehöriger bilden Beratung und Sprachförderung die Grundpfeiler der Erstintegration. Um die Nachhaltigkeit der Integration sicherzustellen, sollen von Bildung bis hin zur gesellschaftlichen Teilhabe, alle Aspekte zur Verbesserung der Chancengleichheit in den Blick genommen werden. Dies wird insbesondere unterstützt durch die Vernetzung und Kooperation der entsprechenden Organisationsstrukturen. Mit einer Integrationsstrategie, deren Umsetzung auch für regionale und lokale Ansätze Raum lässt, wird für bereits in Deutschland lebende Drittstaatsangehörige eine aktive Erleichterung der Integration erreicht.

Auf kommunaler Ebene ist es das Ziel, die Leistungsfähigkeit zur Bewältigung der Querschnittsaufgabe Integration zu verbessern, zum Capacity-Building beizutragen und die interkulturellen Kompetenzen aller Beteiligten zu stärken. Zivilgesellschaftlichen Organisationen – insbesondere Migrantinnenorganisationen – kommt dabei eine besondere Rolle zu.

Zur Förderung der Effektivität der Maßnahmen besteht die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Begleitforschung und Evaluation.

Förderung der legalen Migration sowie der Umsetzung des Unionsrecht im Bereich der legalen Migration [Anhang II 2a)]

Ziel der Vorintegration ist es, darauf hinzuwirken, dass Migrierende bereits vor der Einreise in das Bundesgebiet über erste Deutschkenntnisse und grundlegendes Wissen über die deutsche Gesellschaft sowie über Integrationsfördermaßnahmen des Bundes verfügen. Hierfür sollen vorintegrative Maßnahmen im Herkunftsland hinsichtlich qualitativer Standards sowie hinsichtlich der Zielgruppe weiterentwickelt werden. Zielgruppe solcher Projekte sind bisher hauptsächlich Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs einreisen. Dieser Ansatz soll auf die Fachkräfteeinwanderung übertragen werden. Deutschland beabsichtigt, den Beginn von ersten Maßnahmen zur Unterstützung sowie den Auf- und Ausbau von Vorintegrations- und Integrationsmaßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Aufnahme von Fachkräften bereits im Herkunftsstaat zu starten.

Maßnahmen in/ mit Drittstaaten müssen in allen Spezifischen Zielen der AMIF-Förderung in Kohärenz mit der deutschen Außenpolitik stehen und erfolgen unter Beteiligung der EU-Kommission.

Die AMIF Prioritäten Deutschlands sind insbesondere:

- Entwicklung von zielgruppengerechten Konzepten der Vorintegration und Durchführung entsprechender Maßnahmen für zugewanderte Drittstaatsangehörige im Familiennachzug;
- Maßnahmen der Vorintegration für Fachkräfte, einschließlich Auszubildender
- Ausbau und Verbesserung der Deutschsprachförderung im Ausland im Rahmen der Fachkräftestrategie;
- Entwicklung von Konzepten zur Verknüpfung von Vorintegrationsmaßnahmen mit Maßnahmen der Erstintegration (z. B. Optimierung, Systematisierung und ggf. Digitalisierung des Übergangsmanagements von der Vorintegration in Erstintegrationsangebote in Deutschland auch im Zusammenwirken mit Drittstaaten).

Unterstützung von Maßnahmen zur Erleichterung der regulären Einreise in die Union und des regulären Aufenthalts in der Union [Anhang II 2b]

Darüber hinaus wird der AMIF die folgenden Maßnahmen im Bereich der legalen Migration unterstützen:

- Maßnahmen zur Förderung der Anerkennung von praktischen Fähigkeiten und Qualifikationen aus dem Ausland für den deutschen Arbeitsmarkt, z.B. durch Partnerschaften zu gemeinsamen bzw. binationalen Ausbildungen, damit der Abschluss sowohl im Herkunftsland als auch in Deutschland anerkannt wird;
- Information über Ausbildungsmöglichkeiten in Deutschland und Unterstützung der Ausbildungsfähigkeit bereits im Herkunftsland (z.B. durch Ansprechpersonen und Beratung in Schulen);
- Schaffung kostengünstiger digitaler Möglichkeiten, zum Deutschlernen aus dem Ausland, ergänzt durch Online-Workshops und Webinare.
- Entwicklung von Informationsmaterialien und Kampagnen zur Schärfung des Bewusstseins für legalen Migrationsmöglichkeiten bzw. zur Aufklärung über existierende legale Möglichkeiten sowie zum Abbau von Fehlinformationen, u.a.
 - Informationen über legale Migration über soziale Medien im Ausland;
 - Entwicklung und Pflege von technischen Diensten zur Bereitstellung von Informationen über legale Migrationsmöglichkeiten
 - Maßnahmen zur Förderung der innereuropäischen Mobilität im In- und Ausland, wie z.B. EU-Mobilität für Forschende (z.B. über die Auslandsvertretungen);

- Maßnahmen zur Förderung der Zuwanderung von Fachkräften: Schaffung von spezifischen Beratungsangeboten für Fachkräfte im Allgemeinen sowie zur gezielten Anwerbung von weiblichen Fachkräften;
- Entwicklung von Mobilitätsprogrammen der Union, wie z.B. zirkuläre oder zeitlich befristete Migrationsprogramme, einschließlich Ausbildung zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, sowie Öffnung der Mobilitätsprogramme für andere Bereiche (IT, Gesundheitswesen, Handwerk, Forschung).

Stärkung der Zusammenarbeit und der Partnerschaft mit Drittländern zum Zwecke der Migrationssteuerung, unter anderem durch legale Einreisemöglichkeiten in die Union im Rahmen der weltweiten Kooperationsbemühungen im Bereich der Migration [Anhang II 2c)]

Daneben soll auch der quantitative Ausbau der Infrastruktur für die Vorintegration in den Herkunftsländern verbessert werden.

Die AMIF Prioritäten Deutschlands sind u. a.:

- Zusammenarbeit mit örtlichen Partnerorganisationen zur Durchführung von Maßnahmen der Vorintegration und Vernetzung sowie koordinierter Austausch relevanter Beteiligter innerhalb der Herkunftsländer sowie mit den Akteuren in Deutschland (strukturverbessernde Projekte);
- Bedarfsorientierter Ausbau von Informationstechnologien (z. B. virtuelle Lernmöglichkeiten und virtuelles Klassenzimmer) und entsprechender Plattformen.
- Kooperation mit Drittstaaten, den öffentlichen Arbeitsverwaltungen und den Einwanderungsbehörden der Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die legale Migration zu erleichtern;
- Unterstützung bei der Familienzusammenführung, insbesondere durch:
 - Entwicklung umfassender Informationen zum Familiennachzug (über die Vermittlung der grundsätzlich erforderlichen einfachen Deutschkenntnisse hinaus) und dem Alltag in Deutschland, insbesondere durch die Erstellung von zielgruppengerechtem Informationsmaterial (Flyer, Plakate, Website);
 - Aufbau von Beratungszentren im Ausland (vergleichbar mit Migrationsberatungseinrichtungen) mit dem Ziel einer individuellen Rechtsberatung der nachziehenden Familienangehörigen im jeweiligen Herkunftsland;
 - Ausbau der Unterstützung in Deutschland, z. B. durch Integrationslotsen für Familien;
- Unterstützung bei der Änderung eines Aufenthaltstitels für Personen, die sich bereits legal in einem Mitgliedstaat aufhalten, z. B. durch Informationsmaterialien sowie durch eine Ausweitung der Beratungsangebote zu aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen (z. B. zur Erlangung eines rechtmäßigen dauerhaften Aufenthaltsstatus oder anderweitiger aufenthaltsrechtlicher Optionen).

Förderung von Integrationsmaßnahmen zur sozialen und wirtschaftlichen Inklusion von Drittstaatsangehörigen und Schutzmaßnahmen für schutzbedürftige Personen im Rahmen von Integrationsmaßnahmen, Erleichterung der Familienzusammenführung und Vorbereitung der aktiven Teilhabe der Drittstaatsangehörigen und ihrer Akzeptanz in der Aufnahmegesellschaft [Anhang II 2d)]

Drittstaatsangehörige, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, sollen bei der Aufnahme in die Aufnahmegesellschaft unterstützt werden, um ihnen eine aktive Teilhabe zu ermöglichen. Zukünftig ist eine Erweiterung der Zielgruppe durch gesetzgeberische Maßnahmen zur Umsetzung des Koalitionsvertrages möglich.

Die Erstintegration soll verbessert werden. Dabei werden regionale Aspekte zur Verbesserung der Grundversorgung und spezifische Bedürfnisse berücksichtigt und die Flexibilität der regionalen Akteure beibehalten.

Die Erfahrungen der Förderperiode 2014-2020 haben gezeigt, dass in Zukunft der Übergang von Vorintegrations- zu Integrationsmaßnahmen sowie der Zugang zu Erstanlaufstellen in den Kommunen gestärkt werden muss.

Die AMIF Prioritäten Deutschlands sind insbesondere:

- Verbesserung der bestehenden Maßnahmen und Durchführung von ergänzenden Maßnahmen zum Spracherwerb;
- Verbesserung des Zugangs zu Erstintegrationsmaßnahmen wie Migrationsberatung und Integrationskurs (z. B. durch die gezielte Unterstützung von Lotsenprojekten für große Gruppen Zugewanderter, den Aufbau von Netzwerken der Erstanlaufstellen, digitale Angebote oder Informationskampagnen sowie Angebote der Gewaltprävention und des Konfliktmanagements);
- Mobilitätslösungen für Drittstaatsangehörige in ländlichen Räumen, um deren Zugang zu Integrationsangeboten zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.
- Durchführung von ergänzenden Maßnahmen zum Integrationskurs, insbesondere zur Sicherstellung des nachhaltigen Spracherwerbs sowie der erfolgreichen Teilnahme und des erfolgreichen Abschlusses des Integrationskurses (z. B. begleitende Begegnungsprojekte, IT-Lösungen wie virtuelle Lernmöglichkeiten und Klassenzimmer).

Förderfähig sind zudem solche Geduldete, die nach den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes, auch in Verbindung mit der DeuFöV, Zugang zu einem Integrations- oder einem Berufssprachkurs haben.

Die neue Bundesregierung setzt sich für eine möglichst rasche Integration ein und beabsichtigt, künftig allen Menschen, die nach Deutschland kommen, von Anfang an einen Zugang zum Integrationskurs zu ermöglichen. Darüber hinaus beabsichtigt die neue Bundesregierung einzuführen, dass besondere Integrationsleistungen von Geduldeten künftig schneller zu einem regulären Aufenthaltsrecht führen können. Deshalb soll – bei entsprechender Rechtsänderung - eine Förderung bisher Geduldeter bei der Erlangung eines jeweiligen sicheren Aufenthaltsstatus angelegt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Verbesserung der Chancengleichheit von Drittstaatsangehörigen. Dazu gehören insbesondere die Förderung von erwerbstätigen Frauen, eine bessere berufliche Integration sowie eine erhöhte Aus- und Weiterbildungsquote unter den Migrantinnen und Migranten. Die AMIF Prioritäten Deutschlands sind insbesondere Maßnahmen für die Integration wie spezifische, auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnittene, Unterstützung sowie Integrationsprogramme mit Schwerpunkten wie Bildung, Sprache, Werteordnung und Berufsorientierung.

Im Fokus stehen hierbei:

- Entwicklung administrativer und rechtlicher Orientierungshilfen und zentraler Anlaufstellen für Integration, die allgemeine Beratung und Unterstützung für Drittstaatsangehörige in Bereichen wie Unterbringung, Mittel zum Lebensunterhalt, psychologische Betreuung, Gesundheitsversorgung usw. bieten;
- Kompetenzförderung von Eltern (z. B. gezielte Informationsvermittlung, Weiterentwicklung des Bundeselternnetzwerks sowie Einbezug von Migrantinnenorganisationen) sowie die Verbesserung der Beteiligung von Eltern und Lehrkräften beim Abbau migrationsspezifischer Hemmnisse z. B. durch Beratung und Informationsveranstaltungen;
- Verbesserung der beruflichen Orientierung und Kompetenzentwicklung von jugendlichen Migrantinnen und Migranten;

- Projekte zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere zur Stärkung von ehrenamtlichen Strukturen durch Vernetzung und Qualifizierung sowie durch eine Digitalisierung der Zivilgesellschaft;
- Entwicklung von Unterstützungsprogrammen für schutzbedürftige Personen, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, sowie für Gruppen mit besonderem Förderbedarf, insbesondere für Opfer von Menschenhandel, die frühestmöglich identifiziert und an geeignete Stellen vermittelt werden sollen, um unter Einbeziehung ihrer besonderen Bedürfnisse die Integration (z.B. durch spezielle Schutzwohnungen, Frauenhäuser, Förderangebote etc.) zu erleichtern;
- Projekte zur Förderung der Teilnahme von Migrantinnen am Arbeits- und Sozialleben.

Schließlich gilt es, in Deutschland auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die gegenseitige Akzeptanz innerhalb der Gesellschaft zu stärken.

Die AMIF Prioritäten Deutschlands sind u. a.:

- Ausbau der Wissensbasis in Hinblick auf Migration und Integration sowie Maßnahmen zur Wissensvermittlung, u. a. zum Abbau von Vorurteilen;
- Projekte zum Dialog mit der Aufnahmegesellschaft, um das Verständnis und die Wertschätzung für ein vielfältiges Land zu erhöhen (z. B. durch Begegnungsprojekte, digitale Ansätze, Kampagnen);
- Maßnahmen zur Förderung des gleichberechtigten Zugangs von Drittstaatsangehörigen zu öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie der Bereitstellung solcher Dienstleistungen für Drittstaatsangehörige und Anpassung an deren Bedürfnisse, wie Zugangs zu Bildung, Gesundheitsfürsorge und psychosozialer Unterstützung;
- Maßnahmen, welche die aktive Teilnahme von Drittstaatsangehörigen am gesellschaftlichen Leben ermöglichen und unterstützen, sowie Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz durch die Aufnahmegesellschaft;
- Maßnahmen, welche speziell die aktive Teilnahme von Opfern von Menschenhandel am gesellschaftlichen Leben ermöglichen und unterstützen;
- Förderung von Austausch und Dialog zwischen Migrantenorganisationen, der Aufnahmegesellschaft und Behörden, u. a. durch Konsultation von Drittstaatsangehörigen sowie interkulturellen und interreligiösen Dialog (Interkulturelle Öffnung);
- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Aufnahmebereitschaft der deutschen Gesellschaft;
- Stärkung des sozialen Zusammenhalts, Förderung der Kontakte und Beziehungen zu der Aufnahmegesellschaft durch verbesserte Einbeziehung der Aufnahmegesellschaft in Integrationsmaßnahmen;
- Maßnahmen zur Verbesserung des Schul- und Studienerfolgs von Migrantinnen und Migranten.

Im Rahmen der Zusammenarbeit und Vernetzung ist eine entsprechende Gestaltung der Organisationsstrukturen auf kommunaler Ebene zu gewährleisten.

Die AMIF Prioritäten Deutschlands sind u. a.:

- Förderung einer integrierten Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, u. a. über Zentren für die koordinierte Integrationsförderung (z. B. zentrale Anlaufstellen);
- Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung von verschiedenen Erstanlaufstellen, Migrantenorganisationen und Migrationsberatungseinrichtungen auf kommunaler Ebene;

- Bildung von Netzwerken innerhalb der Kommunen.

Betriebskostenunterstützung

Das BAMF ist für die Bereitstellung eines Grundangebotes im Bereich Integration, kultureller Erstorientierung und Beratung auf Bundesebene zuständig. Es leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Erstintegration von Drittstaatsangehörigen und damit zu den strategischen Zielen des AMIF.

Die Betriebskostenunterstützung soll v.a. in den Bereichen eingesetzt werden, die typischerweise nur Drittstaatsangehörigen zugutekommen (die Integrationsangebote des BAMF stehen im Übrigen grundsätzlich allen Personen mit rechtmäßig auf Dauer angelegtem Aufenthalt zur Verfügung, deswegen ist hier eine klare Zuordnung nötig). Dies ist insbesondere im Bereich der kulturellen Erstorientierung für Asylbewerber (z.B. Ergänzung/ Ausbau der Angebote in der Herkunftssprache) sowie in eingeschränktem Maß auch im Bereich der Sprachförderung der Fall (z.B. Entwicklung spezieller ergänzender Module für (vulnerable) Gruppen mit besonderen Bedarfen). In beiden Bereichen kann die Betriebskostenunterstützung für zusätzlich entstehende Personalkosten (zur fachlichen Entwicklung, aber auch zur Erweiterung entsprechender IT-Unterstützung) eingesetzt werden.

2.1. Spezifisches Ziel 2. Legale Migration und Integration

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 1: Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
O.2.1	Zahl der Teilnehmer an Maßnahmen zur Ausreisevorbereitung	Nummer	60.831	146.229
O.2.2	Zahl der lokalen und regionalen Behörden, die Unterstützung für die Umsetzung von Integrationsmaßnahmen erhalten haben.	Nummer	12	30
O.2.3	Zahl der Teilnehmer, die Unterstützung erhalten haben	Nummer	170.327	409.440
O.2.3.1	davon Zahl der Teilnehmer an Sprachkursen	Nummer	49.450	118.870
O.2.3.2	davon Zahl der Teilnehmer an Kursen in Staatsbürgerkunde	Nummer	65.933	158.493
O.2.3.3	davon Zahl der Teilnehmer, die personalisierte Berufsberatung erhalten haben	Nummer	54.944	132.077
O.2.4	Zahl der Informationspakete und -kampagnen zur Aufklärung über Möglichkeiten der legalen Migration in die Union.	Nummer	72.997	175.474
O.2.5	Zahl der Teilnehmer, die Informationen oder Unterstützung erhalten haben, um eine Familienzusammenführung zu beantragen	Nummer	12.166	29.246
O.2.6	Zahl der Teilnehmer, die Mobilitätsprogramme in Anspruch genommen haben	Nummer	48.665	116.983
O.2.7	Zahl der Integrationsprojekte, bei denen lokale und regionale Behörden Begünstigte sind	Nummer	12	30

2.1. Spezifisches Ziel 2. Legale Migration und Integration

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 2: Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
R.2.8	Zahl der Teilnehmer an Sprachkursen, die nach Abschluss des Sprachkurses ihr Kompetenzniveau in der Sprache des Aufnahmelandes um mindestens eine Stufe gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder einem gleichwertigen nationalen System verbessert haben	Nummer	0	Anteil	2021	23.774	Nummer	0	Es gibt bis 2024 keine historische Datenquelle für die Ergebnisindikatoren, s. Erläuterung Methodenpapier
R.2.9	Zahl der Teilnehmer, die angegeben haben, dass die Maßnahme für ihre Integration hilfreich gewesen ist	Nummer	0	Anteil	2021	122.832	Nummer	0	Es gibt bis 2024 keine historische Datenquelle für die Ergebnisindikatoren, s. Erläuterung Methodenpapier
R.2.10	Zahl der Teilnehmer, die die Anerkennung oder Bewertung ihrer in einem Drittland erworbenen Qualifikationen oder Fähigkeiten beantragt haben	Nummer	0	Nummer	2021	0	Nummer	0	Es gibt bis 2024 keine historische Datenquelle für die Ergebnisindikatoren, s. Erläuterung Methodenpapier

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
R.2.11	Zahl der Teilnehmer, die eine langfristige Aufenthaltsberechtigung beantragt haben	Nummer	0	Nummer	2021	29.246	Nummer	0	Es gibt bis 2024 keine historische Datenquelle für die Ergebnisindikatoren, s. Erläuterung Methodenpapier

2.1. Spezifisches Ziel 2. Legale Migration und Integration

2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 5 der Dachverordnung und Artikel 16 Absatz 12 der AMIF-Verordnung, Artikel 13 Absatz 12 der ISF-Verordnung oder Artikel 13 Absatz 18 der BMVI-Verordnung

Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)
Interventionsbereich	001.Entwicklung von Integrationsstrategien	26.839.953,80
Interventionsbereich	002.Opfer von Menschenhandel	13.419.976,90
Interventionsbereich	003.Integrationsmaßnahmen – Information und Orientierung, zentrale Anlaufstellen	53.679.907,61
Interventionsbereich	004.Integrationsmaßnahmen – Sprachkurse	107.359.815,22
Interventionsbereich	005.Integrationsmaßnahmen – Staatsbürgerkunde und sonstige Schulungsmaßnahmen	53.679.907,61
Interventionsbereich	006.Integrationsmaßnahmen – Integration in die Aufnahmegesellschaft (Einführung, Teilhabe und Austausch)	161.039.722,83
Interventionsbereich	007.Integrationsmaßnahmen – Grundbedürfnisse	26.839.953,80
Interventionsbereich	008.Ausreisevorbereitungsmaßnahmen	26.839.953,80
Interventionsbereich	009.Mobilitätsprogramme	26.839.953,80
Interventionsbereich	010.Erlangen des rechtmäßigen Aufenthaltsstatus	26.839.953,80
Interventionsbereich	011.Schutzbedürftige Personen, einschließlich unbegleitete Minderjährige	13.419.976,91
Interventionsbereich	012.Betriebskostenunterstützung	50.836.144,21

2.1. Spezifisches Ziel: 3. Rückkehr/Rückführung

2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels

Aus der Vielzahl staatlicher und nichtstaatlicher Stellen im Bereich Rückkehr ergibt sich für Deutschland ein hoher Bedarf, stärkere Koordinierungsmechanismen zu implementieren. Hierbei kommt dem Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR), an dem die für Rückkehr zuständigen Stellen von Bund und Ländern beteiligt sind, eine zentrale Rolle zu. Die dort vorhandenen Strukturen sollen verbessert und ausgebaut werden.

Aufgrund des Vorrangs der freiwilligen Rückkehr vor einer zwangsweisen Rückführung stellen die Weiterentwicklung von freiwilliger Rückkehr sowie die soziale und wirtschaftliche Reintegration in den Herkunftsländern wesentliche Ziele dar. Die bislang durch den AMIF geförderte Beratungsinfrastruktur soll in ihrer Vielfalt und Leistungsfähigkeit erhalten und auf neue Strukturen, wie z. B. eine frühzeitige Rückkehrberatung in den Ankunftscentren, ausgeweitet werden. Die Qualität der Beratung soll durch den Ausbau von Fortbildungsangeboten verbessert werden. Zudem soll eine einheitliche Informationsstrategie für den gesamten Rückkehrbereich ausgebaut werden.

Die Rückkehr- und Reintegrationsprogramme, z.B. REAG/GARP, Starthilfe Plus und Perspektive Heimat wurden in den letzten Jahren durch Bund und Länder angepasst und entsprechend der Zielgruppe weiterentwickelt.

Die Zahlen variierten in den vergangenen Jahren durch sich ändernde, sicherheitsrelevanten Bedingungen in den Herkunftsländern und pandemiebedingt: Freiwillig geförderte Rückkehr REAG/GARP: 2019:13.053; 2020:5.706; 2021:6.790. Rückführungen (inkl. Dublin): 2019:22.097; 2020:10.800, 2021:11.982.

Angesichts komplexer Fälle zeigte sich ein erhöhter Bedarf an qualifizierter individueller Rückkehrberatung, welche sowohl die Lebenssituation von rückkehrwilligen Personen in Deutschland als auch die Situation in den Herkunftsländern berücksichtigt.

Des Weiteren soll die materielle und psychosoziale Unterstützung der Rückkehrenden im Herkunftsland verbessert und somit eine nachhaltige Reintegration ermöglicht werden. Die Zusammenarbeit der europäischen Mitgliedstaaten soll, u. a. im Rahmen gemeinsamer Projekte wie ERRIN oder möglicher Folgeprojekte, ausgebaut und die Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten verbessert werden. Insbesondere in Zusammenhang mit der Umsetzung des erweiterten Mandats von Frontex soll die europäische und internationale Zusammenarbeit vertieft werden.

Die Priorisierung der Herkunftsstaaten erfolgt anhand unterschiedlicher Faktoren, u.a. der Zahl ausreisepflichtiger Personen, Rückführungszahlen, geförderte freiwillige Rückkehr, Einstufung als sicheres Herkunftsland, sowie der Umsetzbarkeit der Rückkehr im Hinblick auf die politische Lage.

Maßnahmen in/ mit Drittstaaten müssen in Kohärenz mit der deutschen Außenpolitik stehen unter Beteiligung der EU-KOM.

Zur Förderung der Effektivität der einzelnen Maßnahmen ist eine wissenschaftliche Begleitforschung und Evaluation vorgesehen, die sich beispielsweise an den im Schengen-Evaluierungsbericht enthaltenen Empfehlungen orientiert.

Gewährleistung der einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union und der politischen Prioritäten [Anhang II 3a)]

Im Bereich der freiwilligen Rückkehr und Reintegration sollen Rückkehrinteressierte ein flächendeckendes und professionelles Beratungs- und Unterstützungsangebot vorfinden. Dies gilt auch für Schutzsuchende, die eine endgültig ablehnende Entscheidung über ihren Antrag erhalten haben.

Die AMIF Prioritäten Deutschlands sind:

- Bereitstellung von Informationen zur Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr und Reintegration im Herkunftsland; insbesondere Projekte, bei denen durch öffentliche oder private Träger eine frühzeitige Rückkehrberatung in den Ankunftscentren und Erstaufnahmeeinrichtungen sichergestellt wird;
- Informationen über den Vorrang der freiwilligen Rückkehr;
- Individuelle Begleitung während des Rückkehrprozesses;
- Soziale und psychologische Beratung zur Erarbeitung einer Rückkehrperspektive;
- Sprachliche und rechtliche Unterstützung der Rückkehrinteressierten;
- Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für Rückkehrende bzw. potentielle Rückkehrende, um deren Chancen auf berufliche und soziale Reintegration im Heimatland zu verbessern;
- Besondere, bedarfsgerechte Unterstützung und Begleitung für Minderjährige und andere vulnerable Personen (z. B. Opfer von Folter und Menschenhandel);
- Qualifizierungsmaßnahmen für Rückkehrberatende und Fachpersonal sowie entsprechendes Qualitätsmanagement und Entwicklung von Standards;
- Informationssammlung und -bereitstellung zur Situation in den Herkunftsländern für Rückkehrberatungsstellen.

Die Entwicklung eines strategischen Rückkehrmanagements stellt einen weiteren Schwerpunkt dar.

Die AMIF Prioritäten Deutschlands sind:

- Struktur zur Verfestigung und Weiterentwicklung der freiwilligen Rückkehr durch ein integriertes IT-Rückkehrmanagement;
- engere Vernetzung der verschiedenen Akteure/ stärkere Verzahnung bestehender Angebote;
- Ausbau eines behördlichen Netzwerkes, auch mit anderen Mitgliedstaaten.

Einen weiteren Schwerpunkt stellt der Ausbau der koordinierten Öffentlichkeitsarbeit dar.

Die AMIF Prioritäten Deutschlands sind:

- Erstellung und Veröffentlichung zielgruppengerechter Informationen;
- Information der mit Rückkehrenden beschäftigten Stellen über Fördermöglichkeiten;
- Informationen über Unterstützungsmaßnahmen zur Reintegration;
- Maßnahmen gegen Verbreitung von Falschinformationen.

Zusätzlich können die Infrastruktur für Einrichtungen zur Aufnahme oder Abschiebehaft sowie die gemeinsame Nutzung solcher Einrichtungen durch mehr als einen Mitgliedstaat hergestellt bzw. verbessert werden. Daneben fördert der Fonds die Einführung und Verbesserung alternativer Maßnahmen zur Abschiebeinhaftierung, wie etwa das gemeinschaftsbezogene Fallmanagement, insbesondere für unbegleitete Minderjährige und Familien.

Ferner sollen folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Einrichtung und Ausbau unabhängiger und wirksamer Systeme für die Überwachung von Rückführungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG.

Integriertes Rückkehrmanagement für eine wirksame, würdevolle und dauerhafte Rückkehr und Verringerung der Anreize für irreguläre Migration [Anhang II 3b)]

Die bestehenden Förderprogramme der freiwilligen Rückkehr sollen fortgeführt und ausgebaut werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Schaffung von Rückkehranreizen durch die Erstattung von Beförderungskosten und Starthilfen;
- Bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Förderprogramme, z. B. Ergänzung medizinischer Hilfe oder Komponenten individueller Reintegrationshilfen;

Ziel ist zudem, die Rückkehr- und Reintegrationshilfen im Herkunftsstaat weiterzuentwickeln und Rückkehrende vor einer Stigmatisierung zu schützen.

Die AMIF Prioritäten Deutschlands sind:

- Maßnahmen zur Förderung dauerhafter, beruflicher und sozialer Reintegration, z. B. durch (finanzielle) Unterstützungen zur Ausbildung, beruflichen Qualifizierung, Arbeitsplatzvermittlung und Existenzgründung sowie medizinische Betreuung. Insbesondere Reintegrationspakete im Rahmen von ERRIN oder möglicher Folgeprojekte können gefördert werden;
- Maßnahmen zum Schutz vor sozialer Ausgrenzung; Ausbau der Einbeziehung lokaler und regionaler Institutionen bei der Reintegration;
- Maßnahmen zur Umsetzung des Aktionsplans zur Rückkehr zur Verbesserung der Wirksamkeit des EU-Systems zur Rückführung von irregulär Zugewanderten.

Deutschland führt verschiedene Strategien und Maßnahmen zur Sicherung eines konsequenten Rückführungsvollzugs als Teil einer Gesamtstrategie zur Bekämpfung der irregulären Zuwanderung durch.

Die AMIF Prioritäten Deutschlands sind:

- Identifizierung, Begleitung und Unterstützung besonders betreuungsbedürftiger Personen vor und während des Rückkehrvollzugs;
- Maßnahmen in Abschiebehafteinrichtungen (z. B. Einführung von Rückkehrberatung);
- Kapazitätssteigerung von Abschiebehaftplätzen sowie Verbesserung der Abschiebehaftkonditionen.
- Maßnahmen im Bereich von Abschiebungen und damit zusammenhängenden Maßnahmen im Einklang mit den im Unionsrecht festgelegten Standards, mit Ausnahme der Unterstützung durch Zwangsmittel.

Des Weiteren sollen die Rückkehrvorbereitung, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Rückkehrentscheidungen, der Identifizierung von Drittstaatsangehörigen, der Ausstellung von Reisedokumenten und der Suche nach Familienangehörigen gefördert werden.

Die AMIF Prioritäten Deutschlands sind:

- Aufbau und Intensivierung der Arbeitsbeziehungen zu Auslandsvertretungen in Deutschland und vor Ort in Drittstaaten;
- Schulungen zur konsequenten Anwendung von Identifizierungsmaßnahmen und Fortentwicklung eines koordinierten Identitätsmanagements;
- Ggf. Unterstützungsangebote des Verbindungspersonals bei Frontex;
- Refinanzierung der nicht von Frontex erstatteten Kosten bei Identifizierungsmaßnahmen von Frontex;
- Ggf. bedarfsgerechte Implementierung des Return Case Management Systems (RECAMAS) von Frontex;
- Vorbereitung der Rückkehr durch Intensivierung der rückkehrvorbereitenden Maßnahmen mit starkem Herkunftslandbezug.

Förderung der unterstützten freiwilligen Rückkehr und der Reintegration [Anhang II 3c]

Der Erfahrungsaustausch mit europäischen Partnern soll intensiviert werden.

Die AMIF Prioritäten Deutschlands sind:

- Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr, z. B.: Fortführung des Reintegrationsprojekts ERRIN;
- Auf- und Ausbau internationaler Kontakte, insbesondere in den Bereichen Konzeption und Umsetzung von Rückkehrplänen auf nationaler Ebene sowie der Pflege dazugehöriger Netzwerke, z. B. Common Planning and Evaluation Platform (CPEP);
- Ausbau der gemeinsamen Nutzung bestehender Strukturen europäischer Partner in den Herkunfts- und Mitgliedstaaten, sowie gemeinsamer Aufbau von Strukturen zur Erleichterung der Reintegration im Herkunftsland (z. B.: deutsch-französische Kooperationsprojekte in Armenien und im Kosovo oder in West- und Nordafrika, im Rahmen von Mobilitätspartnerschaften sowie im Prag-Prozess);
- Verbesserung der Kooperation und Koordination in Bezug auf bestimmte Zielländer/-regionen.

Ziel ist zudem, die Zusammenarbeit mit den Behörden des Herkunftslandes, z. B. hinsichtlich der Infrastruktur im Bereich Rückkehr, sowie mit nichtstaatlichen Akteuren zu verstärken. Gefördert werden sollen insbesondere Maßnahmen zur intensivierten Zusammenarbeit im Bereich der Reintegration unter besonderer Berücksichtigung der Interessen von Minderjährigen. Diese Zusammenarbeit kann unter Beachtung der in Kapitel 1 dargestellten Synergien u. a. auch im Rahmen von Projekten der EU-Außenhilfe, Mobilitätspartnerschaften der EU mit Drittstaaten oder anderen transnationalen Kooperationen implementiert werden.

Darüber hinaus sollen Maßnahmen im Bereich der Rückkehrhilfe, insbesondere für die unterstützte freiwillige Rückkehr sowie Informationen über Programme für die unterstützte freiwillige Rückkehr gefördert werden. Hierbei sollen besondere Bedarfe und Beratungsangebote für Minderjährige berücksichtigt werden.

Die AMIF Prioritäten Deutschlands sind:

- Ausbau einer flächendeckenden bundesweiten Rückkehrberatung und Betreuung sowie individuelle Unterstützung und Begleitung während des Rückkehrprozesses;

- Weiterentwicklung der Rückkehrberatung und Betreuung durch besondere Unterstützung für Minderjährige und andere vulnerable Gruppen;
- Entwicklung eines Online-Terminbuchungssystems für die Rückkehrberatung;
- Entwicklung eines gemeinsamen Rückkehr-Case-Managements;
- Qualifizierungsmaßnahmen für Rückkehrberatende;
- Qualitätsmanagement und Entwicklung von Standards;
- Sonderhilfen bei vulnerablen Gruppen und Minderjährigen;
- Wiedereingliederungspakete (z. B. medizinische Vorbereitungsprogramme für vulnerable Personen);
- Unterstützung für Personen, die vor und während der freiwilligen Rückkehr besondere Betreuung benötigen.

Stärkung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und ihrer Fähigkeit zur Rückübernahme und einer dauerhaften Rückkehr [Anhang II 3d]

Als Beitrag zur Unterstützung nachhaltiger Rückkehr und zur Stärkung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten verfolgt Deutschland folgende Ziele:

- Zusammenarbeit mit den Konsularstellen, Migrationsbehörden oder anderen zuständigen Behörden der Herkunftsländer im Hinblick auf die Identifizierung, Ausstellung von Reisedokumenten, Erleichterung der Rückführung/ Rückkehr und Gewährleistung der Rückübernahme;
- Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten unter Nutzung einheitlicher Systeme und zur Schaffung operativer Plattformen (z. B. IRMA, RECAMAS, EURESCRIM, RCMS);
- Konsequente Anwendung der Rückübernahmeabkommen;
- Ausbau und Verstärkung des Verbindungspersonals des BAMF in Herkunftsländern, das sich schwerpunktmäßig um Rückkehr und Rückführung kümmert;
- Förderprogramme für die freiwillige Rückkehr, Beförderungskosten, Starthilfe und Unterstützung sowie Begleitung einer nachhaltigen Reintegration;
- Unterstützung von Rückkehrenden bei ihrer nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Reintegration;
- Berücksichtigung der Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr und Reintegration, z. B.: REAG/GARP, Starthilfe Plus und Perspektive Heimat.

Zudem sollen Maßnahmen zur Unterstützung der nachhaltigen Rückkehr und Reintegration der Rückkehrenden, einschließlich finanzieller Anreize, Ausbildung und Hilfe bei der Arbeitssuche oder der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit gefördert werden.

Die AMIF Prioritäten Deutschlands sind:

- Training von Rückkehrexpertinnen und -experten aus Drittstaaten und Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, auch im Sinne einer Koordination des gesamten Rückkehrprozesses; Stärkung von Gov2Gov-Projekten (Capacity-Building);
- Berücksichtigung von Projekten zur Förderung der sozialen Reintegration und psychologischen Betreuung, von Hilfen zur medizinischen Versorgung und zur Unterstützung bei der Existenzsicherung;

- Verringerung von Push- und Pull-Faktoren für irreguläre Arbeitsmigration.

Ziel ist zudem die Schaffung von Einrichtungen für unbegleitete Minderjährige und andere gefährdete Gruppen in Drittstaaten (soweit für diese Personengruppen eine Rückkehr überhaupt erfolgt), die eine angemessene vorübergehende Unterbringung und Aufnahme im Einklang mit internationalen Standards gewährleisten.

AMIF Prioritäten Deutschlands sind u. a.:

- Aus- und Aufbau von Verwaltungskapazitäten auf kommunaler und regionaler Ebene in Drittstaaten;
- Entwicklung und Ausbau einer Infrastruktur in Drittstaaten, z. B. Errichtung und Unterhaltung baulicher Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung besonders vulnerabler Gruppen.

Außerdem soll die Zusammenarbeit mit Drittstaaten gestärkt werden, um irreguläre Migration zu bekämpfen und eine wirksame Rückführung und Rückübernahme zu gewährleisten. Hierbei insbesondere:

- Informationskampagnen und Beratungsdienste in Aufnahmezentren in Transit- und sonstigen Drittstaaten zur Verhinderung einer irregulären Zuwanderung;
- Prüfung und Überarbeitung bestehender Rückübernahmeabkommen;
- Empfang von Delegationen, aus Herkunftsländern, um die Zusammenarbeit zu verstärken;
- Aufbau und Umstellung auf elektronische Verfahren – RCMS-Systeme;
- Maßnahmen zur Bekämpfung von Push-Faktoren, z. B. mangelnder Zugang zum Gesundheitswesen durch Verbesserung der Lebensbedingungen;
- Förderung des Informationsaustausches unter den Mitgliedstaaten im Rahmen von „Best Practice“-Beispielen zur Bekämpfung irregulärer Migration und Migrantenschleusungen.

Ziel ist es, Maßnahmen in Drittstaaten zur Aufklärung über legale Migrationsmöglichkeiten und die Risiken der irregulären Migration durchzuführen, z. B. durch den Einsatz von (temporären) Migrationsberatern in bestimmten Drittstaaten mit größeren Migrationsbewegungen und in Transitstaaten. Zur Unterstützung dieses Ziels sollen u. a. Maßnahmen zum Auf- und Ausbau von wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen in den Staaten an den Migrationsrouten in die EU gefördert werden.

Zudem sollen Maßnahmen in Drittstaaten, u. a. in den Bereichen Auf- und Ausbau von Infrastruktur und Unterbringungsmöglichkeiten, verbesserte Ausrüstung sowie weitere Maßnahmen, die eine wirksame Zusammenarbeit im Bereich der Rückkehr oder Rückführung und Rückübernahme sowie Reintegration fördern, durchgeführt werden:

- Etablierung und temporäre Finanzierung von Anlaufstellen (Information desk) in den Drittstaaten;
- Unterstützung vor Ort bei Behördengängen;
- Vernetzung von Verwaltungsstrukturen in Drittstaaten auf lokaler, kommunaler und regionaler Ebene.

Betriebskostenunterstützung

Das BAMF ist zuständig für die Konzeption und Durchführung von Programmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr und Reintegration. Deutschland plant, die Betriebskostenunterstützung im Bereich der Personal- und Sachmittel sowie im Bereich Digitalisierung für die Begleitung, Initialisierung und Umsetzung von Projekten der behördenübergreifenden Zusammenarbeit sowohl durch das BAMF, als auch durch die Bundesländer zu nutzen. Insbesondere kommen hier in Betracht:

- Rückkehrvorbereitende Maßnahmen
- Digitalisierungsprojekt zur Einrichtung eines Rückkehr-Case-Managements
- Rückkehrberatung: Personalkosten, sollte das BAMF hier verstärkt selbst tätig werden
- Rückführungsmonitoring: Eine Verbesserung des deutschen Systems der Rückführungsbeobachtung ist klar im Interesse der Europäischen Union. Hierbei kommen die durch die zukünftige Neustrukturierung der deutschen Rückführungsbeobachtung im BAMF entstandenen personellen Mehrkosten in Betracht.
- Die geplante Neuausrichtung des REAG/GARP-Programms (Antragsbearbeitung durch BAMF statt IOM). Aktuell befindet sich ein Projekt zur Einrichtung eines Aufbaustabs dazu in Ausgestaltung, welcher mit größerem personellen Ressourcenaufwand einhergehen wird.
- ERRIN: Der Übergang von ERRIN auf Frontex könnte hier profitieren. Ab dem zweiten Quartal 2022 müssen parallel vier Projekte – die Abwicklung von ERRIN, der Caretaker, das JRS-Programm und RRF (Return and Reintegration Facility) – verwaltet und ausgestaltet werden, was mit einem größeren personellen Ressourcenaufwand verbunden ist.

2.1. Spezifisches Ziel 3. Rückkehr/Rückführung

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 1: Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
O.3.1	Zahl der Teilnehmer an Schulungsmaßnahmen	Nummer	48.000	115.385
O.3.2	Zahl der erworbenen Ausrüstungsgegenstände, einschließlich Zahl der erworbenen/aktualisierten IKT-Systeme	Nummer	247	594
O.3.3	Zahl der Rückkehrer, die eine Reintegrationshilfe erhalten haben	Nummer	39.529	95.023
O.3.4	Zahl der Plätze, die in Hafteinrichtungen geschaffen wurden	Nummer	25	60
O.3.5	Zahl der Plätze, die in Hafteinrichtungen saniert oder renoviert wurden	Nummer	25	60

2.1. Spezifisches Ziel 3. Rückkehr/Rückführung

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 2: Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
R.3.6	Zahl der Rückkehrer, die freiwillig zurückgekehrt sind	Nummer	0	Nummer	2021	55.949	Nummer	0	Es gibt bis 2024 keine historische Datenquelle für die Ergebnisindikatoren, s. Erläuterung Methodenpapier
R.3.7	Zahl der Rückkehrer, die abgeschoben wurden	Nummer	0	Nummer	2021	39.073	Nummer	0	Es gibt bis 2024 keine historische Datenquelle für die Ergebnisindikatoren, s. Erläuterung Methodenpapier
R.3.8	Zahl der Rückkehrer, die Gegenstand von Alternativen zur Inhaftierung waren	Nummer	0	Nummer	2021	13.575	Nummer	0	Es gibt bis 2024 keine historische Datenquelle für die Ergebnisindikatoren, s. Erläuterung Methodenpapier

2.1. Spezifisches Ziel 3. Rückkehr/Rückführung

2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 5 der Dachverordnung und Artikel 16 Absatz 12 der AMIF-Verordnung, Artikel 13 Absatz 12 der ISF-Verordnung oder Artikel 13 Absatz 18 der BMVI-Verordnung

Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)
Interventionsbereich	001.Alternativen zur Inhaftierung	2.059.503,17
Interventionsbereich	002.Aufnahme-/Haftbedingungen	2.059.503,17
Interventionsbereich	003.Rückkehr-/Rückführungsverfahren	2.059.503,17
Interventionsbereich	004.Unterstützte freiwillige Rückkehr	158.581.744,37
Interventionsbereich	005.Unterstützung bei der Reintegration	20.595.031,74
Interventionsbereich	006.Abschiebe-/Rückführungs-/Rückkehraktionen	4.119.006,35
Interventionsbereich	007.System für die Überwachung von Rückführungen	4.119.006,35
Interventionsbereich	008.Schutzbedürftige Personen/unbegleitete Minderjährige	4.119.006,35
Interventionsbereich	009.Maßnahmen gegen Anreize für irreguläre Migration	8.238.012,69
Interventionsbereich	010.Betriebskostenunterstützung	43.794.651,26

2.1. Spezifisches Ziel: 4. Solidarität

2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels

Die weiterhin hohe Anzahl an Personen, die in der EU Schutz suchen, fordert eine gestärkte Solidarität und eine Aufteilung der Verantwortung zwischen den Mitgliedstaaten, um gemeinsam in Europa weiterhin den Herausforderungen zu begegnen. Die Stärkung der Solidarität und die gemeinsame Aufgabenverteilung fordern insbesondere eine Stärkung der Asyl- und Migrationssysteme in den Mitgliedstaaten. Ein wirksames Migrationsmanagement innerhalb der EU trägt nicht nur zur inneren Stabilität zwischen den Mitgliedstaaten bei, sondern ist auch essentiell, um die Kontrollen an den europäischen Außengrenzen effizienter zu gestalten und so einerseits nicht-schutzbedürftige Personen und andererseits besonders schutzbedürftige Personen zu identifizieren.

Die Aufnahme von Personen im Rahmen der Resettlement-Programme und aus humanitären Gründen stellt auch einen Beitrag zur Stärkung der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten dar. Resettlement und humanitäre Aufnahme sind wichtige internationale Instrumente des Flüchtlingsschutzes, der dauerhaften Lösung der Flüchtlingsproblematik sowie ein Element der Lastenteilung zugunsten der Erstaufnahmestaaten.

In der AMIF-Förderperiode 2014 bis 2020 sind insgesamt 42.364 Personen durch die verschiedenen Aufnahmeprogramme in den Mitgliedstaat Deutschland aufgenommen worden. Die Zahl der aufgenommenen Personen setzt sich wie folgt zusammen:

1. Resettlement: Bis zum 15.10.2021 wurde die förderfähige Aufnahme von 15.057 Personen über die Zahlungsanträge an die Kommission abgerechnet. (Bundesaufnahmeprogramme, NesT-Programme des Bundes sowie Aufnahmeprogramm des Landes Schleswig-Holstein).
2. Relocation: Bis zum 15.10.2021 wurde die förderfähige Aufnahme von 13.613 Personen die über Zahlungsanträge an die Kommission abgerechnet. (Aufnahmen aus Griechenland 8167 Personen; Aufnahmen aus Italien 5446 Personen).
3. Admission from Turkey: Deutschland wurden unter diesem Programm bis zum 15.10.2021 13.694 Personen zugewiesen und über die Zahlungsanträge an die Kommission abgerechnet.

Resettlement soll verstärkt und ein neues humanitäres Aufnahmeprogramm des Bundes für Afghanistan eingerichtet werden. Darüber hinaus soll das Verfahren für Ortskräfte aus Afghanistan reformiert und die Aufnahme hochgefährdeter Personen aus Afghanistan erleichtert werden.

Deutschland hat 6.000 Neuansiedlungsplätze für 2022 zugesagt, weitere 6.500 Plätze sind für 2023 zugesichert. Insgesamt sind für die Jahre 2022 und 2023 bis zu 6.000 Plätze für die humanitäre Aufnahme von syrischen Staatsangehörigen im Rahmen der EU-Türkei-Erklärung, bis zu 5.300 Plätze für die Neuansiedlung aus den Zufluchtsländern Ägypten, Jordanien, Libanon, Kenia und Niger, weitere 800 für Länderaufnahmeprogramme in Brandenburg und Berlin und 400 Plätze in NesT (Neustart im Team).

Weiterhin wurden von Deutschland gegenüber der EU-KOM für die Jahre 2021 bis 2023 35.833 humanitäre Aufnahmeplätze für Afghanistan zugesagt. Eine spätere Fortschreibung des Programms im Lichte des tatsächlichen Einreisegeschehens ist zu erwarten.

Deutschland beteiligte sich auch an der Übernahme der Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren von aus Seenot geretteten Asylsuchenden. Die Bundesregierung prüft in jedem Einzelfall die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Übernahme der Zuständigkeit für einen Teil der aus Seenot geretteten Asylsuchenden. Zudem hat Deutschland Asylsuchende im Rahmen des EU-Relocation-Verfahrens aufgenommen. Deutschland wird auch weiterhin zur Stärkung der Solidarität – auch in Bezug auf Herkunftsländer, Transitstaaten und bei Bedarf auch anderen EU-Mitgliedstaaten – ebenso mithilfe des Einsatzes von AMIF-Mitteln einen Beitrag leisten.

Bei der Durchführung von Maßnahmen im Spezifischen Ziel 4 werden - wo möglich - Instrumente und Initiativen der EUAA genutzt, um Synergien mit den aus dem AMIF geförderten Maßnahmen zu schaffen.

Die beiden Durchführungsmaßnahmen im Spezifischen Ziel 4 zielen jeweils zum einen auf die Förderung einzelner Operationen ab (z.B. fact-finding-missions etc.), zum anderen auf die Unterstützung von Zusammenarbeit und fairer Verantwortungsteilung.

Maßnahmen in/ mit Drittstaaten müssen in Kohärenz mit der deutschen Außenpolitik stehen unter Beteiligung der EU-KOM.

Stärkung der Solidarität und der Zusammenarbeit mit den von den Migrationsströmen betroffenen Drittländern, unter anderem durch Neuansiedlung in der Union sowie durch andere rechtliche Möglichkeiten des Schutzes in der Union; [Anhang II 4a)]

Ziel ist die Stärkung der Zusammenarbeit und der Partnerschaften mit Drittländern zur Steuerung der Migrationsbewegungen, einschließlich des Ausbaus der Kapazitäten für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz bedürfen.

Maßnahmen, die im Zusammenhang mit humanitären Aufnahme- und Resettlementverfahren durchgeführt werden, sollen mit dem Resettlementrahmen der EU oder nationalen Resettlementregelungen, die sich mit dem Resettlementrahmen der EU decken, in Einklang stehen.

Die AMIF Prioritäten Deutschlands sind insbesondere:

- Fact-Finding-Missions zur Beurteilung potenzieller Resettlement-Aufnahmeverfahren;
- Entwicklung und Umsetzung (auch in digitalisierter Form) einer spezifischen kulturellen Erstorientierung im Rahmen der Vorintegration für Personen im Resettlementverfahren oder anderen humanitären Aufnahmeprogrammen, die dem allgemeinen Integrationskurs vorgelagert ist und im – ausländischen – Erstzufluchtsland stattfinden soll;

Häufig suchen Menschen, die vor Krieg oder Verfolgung fliehen, zunächst Schutz in den anliegenden Staaten. Oft genug ist es den Menschen jedoch dort nicht möglich sich bzw. ihre Angehörigen zu versorgen. Aufgrund von politischen Umbrüchen und kriegerischen Auseinandersetzungen spitzt sich die Lage weiterhin zu und begründet damit wesentliche Ursachen für eine Flucht nach Europa.

Durch verschiedene Programme der EU und auch der Mitgliedstaaten wird es insbesondere vulnerablen Personen ermöglicht, sich in einem aufnahmebereiten Mitgliedstaat neu anzusiedeln. Ziel ist es – im Sinne des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – eine angemessene Aufnahme von Schutzsuchenden in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten und kontinuierlich weiter zu entwickeln.

Die AMIF Prioritäten Deutschlands sind vor allem:

- Freiwillige Durchführung nationaler Neuansiedlungs- oder humanitärer Aufnahmeprogramme [Anhang III 5c)];
- Unterstützung von vorgelagerten und sich an die freiwilligen Aufnahmeprogramme anschließenden Durchführungsmaßnahmen, die einen Beitrag zum freiwilligen Resettlement leisten.

Unterstützung der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, von einem Mitgliedstaat in einen anderen [Anhang II 4b)]

Ein gemeinsames, gut funktionierendes europäisches Asyl- und Migrationssystem erfordert verlässliche und wirksame Strukturen in den Mitgliedstaaten. Nur so kann Solidarität im Sinne einer Lastenverteilung

erfolgen. Deutschland verpflichtet sich einer solidarischen Unterstützung für die am stärksten durch die Herausforderungen der Migration betroffenen Mitgliedstaaten. Aus diesem Grund wird Deutschland bei der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, oder von Personen, die internationalen Schutz genießen, von einem anderen Mitgliedstaat, mit besonders stark beanspruchten Asylsystemen, nach Deutschland weiterhin eine aktive Rolle übernehmen.

Die AMIF Prioritäten Deutschlands sind insbesondere:

- Durchführung von freiwilligen Überstellungen von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder internationalen Schutz genießen, von einem Mitgliedstaat in einen anderen [Anhang III 5a)];
- Die Bundesregierung strebt eine staatlich koordinierte und europäisch getragene Seenotrettung im Mittelmeer an und will mit mehr Ländern Maßnahmen wie den Malta-Mechanismus weiterentwickeln.
- Faire Verantwortungsteilung zwischen den Mitgliedstaaten.

Zur Stärkung und effizienten Fortentwicklung der Asyl- und Migrationssysteme in den Mitgliedstaaten wird Deutschland seine gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen sowie die daraufhin verbesserten Strukturen weitergeben und bei der Entwicklung sowie Einrichtung maßgeschneiderter Asyl- und Migrationssysteme in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten unterstützen.

Die AMIF Prioritäten Deutschlands sind insbesondere:

- Operative Unterstützung in Form von abgeordnetem Personal oder finanzieller Hilfe eines Mitgliedstaates für einen anderen von Migrationsherausforderungen betroffenen Mitgliedstaat, einschließlich der Unterstützung der EUAA [Anhang III 5b)];
- Weitere Maßnahmen, die zur Stärkung der Solidarität innerhalb des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems beitragen;
- Unterstützung eines Mitgliedstaats, welcher besonders von Migrationsherausforderungen betroffen ist, mittels Errichtung oder Verbesserung von Aufnahmeeinrichtungen [Anhang III 5d)].

Betriebskostenunterstützung

Als Beitrag des BAMF zu den Zielen des AMIF im Rahmen des Spezifischen Ziels 4 ist die Betriebskostenunterstützung für zusätzlich benötigte Ressourcen bzgl. Personal- und Sachmittel insbesondere im Bereich Digitalisierung erforderlich unter anderem für die

- operative Unterstützung in Form von abgeordnetem Personal für einen anderen Mitgliedstaat, einschließlich der Unterstützung der EUAA,
- Fact-Finding-Missions zur Beurteilung potenzieller Resettlement-Aufnahmeverfahren,
- Einrichtung einer Registerbehörde sowie der Nationalen Kontaktstelle mit entsprechender Personalausstattung beim BAMF nach §§ 24, 91a AufenthG. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in direkter Umsetzung der europäischen Richtlinie 2001/55/EG und erstreckt sich auch auf die Durchführung von Aufnahmeprogrammen aus Nachbarregionen;
- Entsprechende Personalausstattung für Konzeptionierung eines Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan sowie Organisation und Durchführung der im Zusammenhang mit Afghanistan stehenden Aufnahmen (z.B. Ortskräfteverfahren). Die Aufgaben stehen im Zusammenhang mit dem nationalen sowie europäischen Engagement zur Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen.



2.1. Spezifisches Ziel 4. Solidarität

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 1: Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
O.4.1	Anzahl der geschulten Mitarbeiter	Nummer	166	400
O.4.2	Zahl der Teilnehmer, die Unterstützung bei der Ausreisevorbereitung erhalten haben	Nummer	7.530	18.100

2.1. Spezifisches Ziel 4. Solidarität

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 2: Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
R.4.3	Zahl der Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder denen internationaler Schutz zuerkannt wurde und die von einem Mitgliedstaat in einen anderen überstellt worden sind	Nummer	0	Nummer	2021	0	Nummer	0	siehe Erläuterungen Methodenpapier
R.4.4	Zahl der neu angesiedelten Personen	Nummer	0	Nummer	2021	9.250	Nummer	0	siehe Erläuterungen Methodenpapier
R.4.5	Zahl der Personen, die im Rahmen der Aufnahme aus humanitären Gründen aufgenommen worden sind	Nummer	0	Nummer	2021	29.833	Nummer	0	siehe Erläuterung Methodenpapier

2.1. Spezifisches Ziel 4. Solidarität

2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 5 der Dachverordnung und Artikel 16 Absatz 12 der AMIF-Verordnung, Artikel 13 Absatz 12 der ISF-Verordnung oder Artikel 13 Absatz 18 der BMVI-Verordnung

Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)
Interventionsbereich	001.Überstellungen in andere Mitgliedstaaten (Umsiedlung)	1.329.592,31
Interventionsbereich	002.Unterstützung eines Mitgliedstaats für einen anderen Mitgliedstaat, einschließlich Unterstützung für das EASO	5.318.369,28
Interventionsbereich	003.Neuansiedlung (Artikel 19)	96.488.776,96
Interventionsbereich	004.Aufnahme aus humanitären Gründen (Artikel 19)	186.977.553,92
Interventionsbereich	005.Unterstützung für einen anderen Mitgliedstaat, in Form von Aufnahmeeinrichtungen	7.977.553,92
Interventionsbereich	006.Betriebskostenunterstützung	23.357.147,34

2.2. Technische Hilfe: TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe f, Artikel 36 Absatz 5, Artikel 37 und Artikel 95 der Dachverordnung

2.2.1. Beschreibung

Die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 i.V.m. Artikel 51 Abs 1 e der Verordnung (EU) 2021/1060 soll die wirksame Verwaltung und den wirksamen Einsatz der Fonds gewährleisten. Die Finanzmittel werden für die Wahrnehmung der Aufgaben wie Vorbereitung, Schulung, Verwaltung, Begleitung, Evaluierung, Sichtbarkeit und Kommunikation des AMIF 2021-2027 in Deutschland eingesetzt. Definierte Ziele der AMIF-Verwaltungsbehörde sind Vereinfachung und Beschleunigung der Prozesse sowie mehr Transparenz gegenüber den Zuwendungsempfängern, den Bundesländern, der Prüfbehörde und der EU-Kommission. Um das Verfahren „einfacher, attraktiver, transparenter, schneller und wirkungsvoller“ zu gestalten, wurden die Prozesse unter Hinzunahme externer Beratung auf Optimierungspotenziale geprüft.

Kern bei der Optimierung der Abläufe und bei der Gewährleistung einer reibungslosen Aufgabenerledigung mit Fokus auf den Zuwendungsempfänger ist die neue Struktur der AMIF-Verwaltungsbehörde mit drei zentralen Referaten sowie fünf dezentralen Bewilligungszentren in der Fläche. Folgende Referate werden eingerichtet: Referat für Grundsatzangelegenheiten, Referat für Finanzen und das Referat für die operative Steuerung, welchem die fünf Bewilligungszentren zugeordnet sind. Die Personalausstattung der AMIF-Verwaltungsbehörde ist mit 165,1 VZÄ (Vollzeitäquivalente) angesetzt. Davon sind 8% im höheren Dienst, 82% im gehobenen Dienst und 10% im mittleren Dienst vorgesehen. Ca. 30% der VZÄ verteilen sich auf die drei zentralen Referate und ca. 70 % auf die fünf dezentralen Bewilligungszentren. Für die Prüfbehörde ist zunächst eine Personalausstattung von 12,9 VZÄ vorgesehen.

Teil der Optimierung der Verwaltungsstruktur ist eine proaktive und personalintensive Beratung, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit durch u.a. mehr Veranstaltungen, Projektakquise sowie der Aufbau und die Pflege von Netzwerken. Um dies bestmöglich zu gewährleisten, wurde eine intensive und strukturierte Qualifizierung des Personals durch ein umfassendes internes Schulungskonzept durchgeführt. Im Verlaufe der Förderperiode sind weitere umfassende Schulungsmaßnahmen sowohl für interne (Mitarbeitende des BAMF in der Verwaltungs- und Prüfbehörde) als auch externe Zielgruppen (potenzielle Zuwendungsempfänger, Bundesländer, Ko-Finanzierer, Projektpartner) vorgesehen.

Nach einer Berechnung auf Basis der Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen entstehen für diese Verwaltungsstruktur - bei voller Aufpersonalisierung und im Regelbetrieb - jährliche durchschnittliche Gesamtkosten in Höhe von 23.413.627 € (Summe aus Personalkosten 13.738.616 €, Sachkosten 4.539.000 €, Gemeinkosten 5.136.011€).

Ein wesentlicher Bestandteil der Prozessoptimierung ist die Entwicklung IT-Systems für die Innenfonds (ITSI) zur Digitalisierung der Fondsverwaltung. Mit dem neuen IT-System ITSI wird die weitergehende Digitalisierung der Verfahren ermöglicht. Dies umfasst:

- Papierlose Prozesse ohne Medienbrüche
- Registrieren von potenziellen Zuwendungsempfängern und Hochladen erforderlicher Informationen und Dokumente für die Projektbeantragung
- Abbildung der vollständigen Kommunikation über „ITSI“
- Digitale Speicherung und Archivierung von Dokumenten und Unterlagen (rechtsverbindlich und langfristig)

- Rechtssicherer Dokumentenaustausch (Schriftlichkeitserfordernis)
- Elektronischer Datenaustausch mit der EU-Kommission (Schnittstelle zu SFC 2021)

Für die Entwicklung, Weiterentwicklung und Betrieb des benötigten IT-Systems zur Verwaltung der Innenfonds (Art. 69 Verordnung (EU) 2021/1060) werden nach jetzigem Stand geschätzte Gesamtkosten in Höhe von 16.918.311 € entstehen.

Für die Förderperiode 2021–2027 sollen Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit stark ausgebaut und eng mit projektübergreifender Beratung verknüpft werden. Teil des Konzeptes ist die Konzeption und Bereitstellung einer gesonderten AMIF-Homepage (Art. 49 Verordnung (EU) 2021/1060) als Hauptkommunikationskanal. Mit den Zuwendungsempfängern sowie ggf. auch weiteren Partnern sollen regelmäßige Informationsveranstaltungen zum Programm Deutschland - AMIF sowie zur Programmumsetzung (Auswahlverfahren, Förderfähigkeitsbestimmungen, Projektkontrolle, Monitoring und Evaluierung etc.) durchgeführt werden, um diese über die neusten Entwicklungen zu informieren. Zum Informationsaustausch aber auch Best-Practice-Austausch sollen Veranstaltungen mit der Verwaltungsbehörde, Projektträgern und Zuwendungsempfängern – in Form von z. B. Regionalkonferenzen – stattfinden. Um die Sichtbarkeit des AMIF zu vergrößern, sind zudem Giveaways geplant, die den Aspekten „Klimaschutz“ und „Inklusion“ entsprechen und soweit möglich in Werkstätten für behinderte Menschen i.S.d. § 136 SGB IX produziert werden. Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Erhöhung der Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation des AMIF ist ein Budget in Höhe von 4,5 Millionen € vorgesehen (vgl. 7. Kommunikation und Sichtbarkeit).

Unter der Annahme, dass die Personalstärke der Verwaltungsbehörde bis zum Jahr 2030 auf dem oben geschilderten Niveau aufrechterhalten wird, summieren sich die Kosten für die Verwaltungsstruktur auf bis zu 234.136.270 € (Summe aus Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten) zuzüglich der Kosten für die Entwicklung des IT-Systems (16.918.311 €) und des geplanten Budgets für die Öffentlichkeitsarbeit (4.500.000 €). Im Ergebnis wird nur ein Teil der erforderlichen Gesamtkosten durch die technische Hilfe im Rahmen des AMIF gedeckt, der verbleibende Differenzbetrag wird durch nationale Haushaltsmittel abgedeckt.

2.2. Technische Hilfe TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)

2.2.2. Indikative Aufschlüsselung der technischen Hilfe gemäß Artikel 37 der Dachverordnung

Tabelle 4: Indikative Aufschlüsselung

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)
Interventionsbereich	001.Information und Kommunikation	4.500.000,00
Interventionsbereich	002.Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Kontrolle	82.306.226,43

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g der Dachverordnung

3.1. Mittelausstattung nach Jahr

Tabelle 5: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Art der Mittelzuweisung	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
Ursprüngliche Zuweisung	0,00	165.593.255,00	233.300.753,00	233.588.219,00	234.683.673,00	214.771.000,00	176.029.767,00	1.257.966.667,00
Halbzeitüberprüfung								
Thematische Fazilität Arbeitsprogramm I		203.000.000,00	32.480.000,00					235.480.000,00
Thematische Fazilität Arbeitsprogramm II			40.130.000,00					40.130.000,00
Thematische Fazilität Arbeitsprogramm III								
Überstellung (in)								
Überstellung (von)								
Insgesamt	0,00	368.593.255,00	305.910.753,00	233.588.219,00	234.683.673,00	214.771.000,00	176.029.767,00	1.533.576.667,00

3.2. Gesamtmittelzuweisungen

Tabelle 6: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Spezifisches Ziel (SO)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten oder des öffentlichen Beitrags)	Unionsbeitrag (a)	Nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Gesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)/(e)
					Öffentlich (c)	Privat (d)		
GEAS	Regelmäßige Maßnahmen	Insgesamt	161.938.803,86	53.979.601,29	13.840.092,09	40.139.509,20	215.918.405,15	74,9999999988%
GEAS	Maßnahmen nach Anhang IV	Insgesamt	87.573.864,71	9.730.429,42	2.494.832,05	7.235.597,37	97.304.294,13	89,9999999928%
GEAS	Betriebskostenunterstützung	Insgesamt	38.428.589,36				38.428.589,36	100,0000000000%
Insgesamt GEAS			287.941.257,93	63.710.030,71	16.334.924,14	47.375.106,57	351.651.288,64	81,8826113345%
Legale Migration und Integration	Regelmäßige Maßnahmen	Insgesamt	73.809.872,95	24.603.290,99	6.308.157,25	18.295.133,74	98.413.163,94	74,9999999949%
Legale Migration und Integration	Maßnahmen nach Anhang IV	Insgesamt	462.989.203,13	51.443.244,80	15.413.017,80	36.030.227,00	514.432.447,93	89,9999999986%
Legale Migration und Integration	Betriebskostenunterstützung	Insgesamt	50.836.144,21				50.836.144,21	100,0000000000%
Insgesamt Legale Migration und Integration			587.635.220,29	76.046.535,79	21.721.175,05	54.325.360,74	663.681.756,08	88,5417167048%
Rückkehr/Rückführung	Regelmäßige Maßnahmen	Insgesamt	24.229.449,10	8.076.483,04	7.025.128,73	1.051.354,31	32.305.932,14	74,9999999845%
Rückkehr/Rückführung	Maßnahmen nach Anhang IV	Insgesamt	181.720.868,26	20.191.207,59	17.562.821,82	2.628.385,77	201.912.075,85	89,9999999975%
Rückkehr/Rückführung	Betriebskostenunterstützung	Insgesamt	43.794.651,26				43.794.651,26	100,0000000000%
Insgesamt Rückkehr/Rückführung			249.744.968,62	28.267.690,63	24.587.950,55	3.679.740,08	278.012.659,25	89,8322289689%
Solidarität	Regelmäßige Maßnahmen	Insgesamt	26.591.846,39	8.863.948,80	4.420.816,79	4.443.132,01	35.455.795,19	74,9999999929%
Solidarität	Maßnahmen nach Anhang IV	Insgesamt						
Solidarität	Betriebskostenunterstützung	Insgesamt	23.357.147,34				23.357.147,34	100,0000000000%
Solidarität	Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen		271.500.000,00				271.500.000,00	100,0000000000%
Insgesamt Solidarität			321.448.993,73	8.863.948,80	4.420.816,79	4.443.132,01	330.312.942,53	97,3164997011%

Spezifisches Ziel (SO)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten oder des öffentlichen Beitrags)	Unionsbeitrag (a)	Nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Gesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)/(e)
					Öffentlich (c)	Privat (d)		
Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)			86.806.226,43				86.806.226,43	100,0000000000%
Gesamtbetrag			1.533.576.667,00	176.888.205,93	67.064.866,53	109.823.339,40	1.710.464.872,93	89,6584718734%

Tabelle 6A: Zusicherungsplan

Kategorie	Anzahl der Personen pro Jahr						
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Neuansiedlung		6.000	3.250				
Aufnahme aus humanitären Gründen gemäß Artikel 19 Absatz 2 der AMIF-Verordnung		23.832	6.000				
Aufnahme von schutzbedürftigen Personen aus humanitären Gründen gemäß Artikel 19 Absatz 3 der AMIF-Verordnung		1					

3.3. Übertragungen

Tabelle 7: Übertragungen zwischen Fonds in geteilter Mittelverwaltung¹

Übertragender Fonds	Empfangender Fonds						
	ISF	BMVI	EFRE	ESF+	Kohäsionsfonds	EMFAF	Insgesamt
AMIF							

¹Kumulative Beträge für alle Übertragungen während des Programmplanungszeitraums.

Tabelle 8: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung¹

Instrument	Zu übertragender Betrag
------------	-------------------------

¹Kumulative Beträge für alle Übertragungen während des Programmplanungszeitraums.

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 9: Zielübergreifende grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge	Ja	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	- GWB: https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/ - VGv: https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/ - SektVO: https://www.gesetze-im-internet.de/sectvo_2016/ - VergStatVO: https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/	§ 114 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV), der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) gewährleistet die Zusammenstellung von Daten über die durchgeführten Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte in Einklang mit den Berichtspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie (EU) 2014/24/EU sowie der Artikel 99 und 100 der Richtlinie (EU) 2014/25/EU.
		2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken: a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der ursprünglichen Bieter und Auftragswert; b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.	Ja	-	Zu den nach den o.g. Rechtsvorschriften zusammengestellten Daten gehören: - Name des Bieters, auf dessen Angebot zugeschlagen wurde, - Zahl der eingegangenen Angebote - Auftragswert - Zahl der als direkte Bieter beteiligten KMU sowie - Vertragswert nach Abschluss
		3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten	Ja	GWB:	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und die

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.		https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html	zuständigen Landesbehörden analysieren die Daten zu Vergabeverfahren in Einklang mit Artikel 83 (2) der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 (2) der Richtlinie 2014/25/EU. Das BMWK erstellt den Monitoringbericht der Bundesregierung.
		4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Ja	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eustatistik.html	Die zuständige Behörde Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) veröffentlicht die Statistik über vergebene öffentliche Aufträge im Internet.
		5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.	Ja	Informationen zur Kartellverfolgung des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/kartellverbot_node.html Rechtsgrundlagen: Wettbewerbsregister: https://www.gesetze-im-internet.de/wregg/BJNR273910017.html https://www.gesetze-im-internet.de/wregv/index.html Informationen zum Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html	Informationen über unzulässige Angebotsabsprachen gem. § 1 GWB, Art. 101 AEUV werden an das Bundeskartellamt bzw. die zuständigen Landeskartellbehörden übermittelt Strafbarkeit wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen gemäß § 298 StGB, Tätigkeit der Staatsanwaltschaft.
3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der	Ja	Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden	Ja	Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung	Im Einklang mit den KOM Leitlinien (2016/ C 269/01) berücksichtigen die Arbeitshilfen und Leitfäden der VB die

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
Charta der Grundrechte		<p>„Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein:</p> <p>1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.</p>		<p>der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESIFonds“) (2016/C 269/01): https://eur-lex.europa.eu/legalcontent/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&from=RO</p>	<p>Achtung der Charta. In allen Phasen der Programmumsetzung begründen die zuständigen Behörden ihre Entscheidungen. Jede Person verfügt bezüglich dieser Entscheidungen über das Recht auf rechtliches Gehör, einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. In der Maßnahmenplanung und den Auswahlkriterien werden die Rechte und Prinzipien der Charta berücksichtigt.</p> <p>Die Achtung der Charta ist eine Förderbedingung und Gegenstand von Vor-Ort Prüfungen. Begünstigte werden über die GRC informiert und geben Erklärungen hierzu ab. Die VB informiert gezielt auf der Webseite. Mitglieder des BGA und Bundesbeauftragte der Bundesregierung leisten mit Informationen, Unterstützung und Fachwissen einen Beitrag zur Einhaltung der Charta. Über die Mitgliedschaft im BGA ESF Plus können Synergien mit der neuen externen Unterstützungsstruktur zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze des ESF Plus auch für den AMIF genutzt werden.</p>
		<p>2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.</p>	Ja	<p>Bericht der AMIF-Verwaltungsbehörde an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der Grundrechtecharta mindestens einmal jährlich (im Rahmen der jährlichen Leistungsberichte) und bei Bedarf im Umlaufverfahren.</p> <p>Website der Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)</p>	<p>Die VB übernimmt die Rolle der „Ansprechperson zur Anwendung und Umsetzung der Grundrechtecharta (GRC)“. Sie richtet ein elektronisches Postfach ein, über das Verstöße gegen die GRC gemeldet werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite (inklusive verlinkter Liste mit Kontaktstellen und Informationen zur GRC) aufmerksam gemacht. Im BGA wird auf Grundlage der</p>

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				<p>https://www.schlichtungsstellebgg.de/Web/s/SchliBGG/DE/AS/startseite/startseite-node.html</p> <p>Website der Antidiskriminierungsstelle des Bundes</p> <p>https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/startseite/startseite-node.html</p>	<p>Geschäftsordnung die Umsetzung der Charta ein verbindlicher Tagesordnungspunkt sein, insbesondere auch im Zusammenhang mit den jährlichen Leistungsberichten.</p> <p>Beschwerdeführer erlangen z.B. durch die Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz oder die Antidiskriminierungsstelle des Bundes Unterstützung im Zusammenhang mit Art. 26 bzw. 21 GRC. Alle an der Umsetzung des AMIF Beteiligten können sich bei Fragen an den BGA oder die AMIF-VB wenden. Nachgewiesene Verstöße können mit Widerruf der Förderung sanktioniert werden.</p>
<p>4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates</p>	<p>Ja</p>	<p>Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein:</p> <p>1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.</p>	<p>Ja</p>	<p>Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Nat. Aktionsplan, Bundesteilhabegesetz, Umsetzung, Hintergründe sowie Beispiele aus Praxis, Maßnahmen des Bundes zur Umsetzung der UN-BRK: www.gemeinsam-einfach-machen.de</p> <p>Beauftragte*r der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Koordinierungsstelle für die Umsetzung der UN-BRK):</p> <p>http://www.behindertenbeauftragter.de</p> <p>Deutsches Institut für Menschenrechte: Monitoringstelle zur UN-BRK in Deutschland: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/</p>	<p>Der Bund hat als Überwachungsmechanismus für die Umsetzung der UN-BRK 2011 den NAP 1.0 erstellt. Er dokumentiert und koordiniert im Rahmen der Datenerfassung die behindertenpolitischen Maßnahmen der Ressorts, die regelmäßig über den Umsetzungsstand ihrer Maßnahmen im NAP-Ausschuss berichten. 2016 wurde der NAP 2.0 beschlossen, der 175 messbare Ziele bzw. Maßnahmen in 13 Handlungsfeldern beinhaltet. Am 4. Mai 2021 hat BMAS den NAP-Statusbericht veröffentlicht. Er ist die Fortschreibung des NAP 2.0. In Zukunft kann der NAP online um weitere Maßnahmen der Ressorts ergänzt werden. Der NAP ist damit ein dynamisches Instrument. Ein Enddatum ist nicht vorgesehen. Als einzige Stelle für die Überwachung der Umsetzung der UN-BRK in DE dient die</p>

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		<p>2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.</p>	Ja	<p>BGG https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/</p> <p>https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhab-e-und-Inklusion/Rehabilitation-und-Teilhab/behindertengleichstellungsgesetz.html</p> <p>http://www.gesetze-im-internet.de/khv/</p> <p>http://www.gesetze-im-internet.de/vbd/</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/index.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/agg/</p> <p>https://www.esf-querschnittsziele.de/fileadmin/DATEN/Publikationen/arbeitshilfe_inklusion_241017.pdf</p> <p>https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Home/as_node.html</p>	<p>Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte (UN-BRK, Art. 33, Absatz 2). Sie berichtet dem UN-Fachausschuss für die Rechte von M. m. B. in Genf über die Umsetzung der Konvention in DE im Rahmen des sog. Staatenberichtsverfahrens.</p> <p>Die Anforderungen der UN-BRK werden im Programm DEU im gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess, z.B. in den Richtlinien als auch im spezifischen Antragsstellungs- und Bewilligungsverfahren (z.B. Selbsterklärung des Antragstellers zur Nichtdiskriminierung bei der Projektdurchführung, Bewertungsschema materieller Prüfvermerk) Berücksichtigung finden, wobei die wesentlichen Grundsätze bereits durch die verpflichtende durchgehende Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Antidiskriminierung sichergestellt wird.</p> <p>Über die Mitgliedschaft im BGA ESF Plus kann die AMIF-Verwaltungsbehörde Synergien mit der Agentur für Querschnittsziele des ESF Plus nutzen. Diese hatte in der FP 2014-2020 den Auftrag, die Querschnittsaufgaben Gleichstellung der Geschlechter, Antidiskriminierung und Ökologische Nachhaltigkeit fachlich, inhaltlich sowie prozessual in den ESF-Programmen zu verankern. Der Vertrag für die Unterstützungsstruktur ist zum 30.06.2021 ausgelaufen. Ein entsprechendes Format zur Umsetzung der</p>

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
					bereichsübergreifenden Grundsätze soll auch in der FP 2021-2027 etabliert werden.
		3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.	Ja	Bericht der AMIF-Verwaltungsbehörde an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Kontext der UN-BRK mindestens einmal jährlich im Rahmen der jährlichen Leistungsberichte und bei Bedarf im Umlaufverfahren.	Die AMIF-Verwaltungsbehörde übernimmt in der AMIF FP 2021-2027 die Rolle des „Ansprechpartners zur Anwendung und Umsetzung der UN-BRK“. Sie richtet ein elektronisches Postfach für die Verwaltungsbehörde ein, über das Beschwerden und Verstöße gegen die UN-BRK i.V.m. der Umsetzung des AMIF angezeigt werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite zum AMIF hingewiesen. Hinweise werden durch die VB auf Stichhaltigkeit geprüft. Sofern sich die Anzeigen als haltbar erweisen, werden themenbezogen z.B. das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIM), die Schlichtungsstelle BGG oder die Bundesfachstelle Barrierefreiheit in weitere Schritte einbezogen. Die VB sorgt für die Einhaltung der UN-BRK. Hierzu wird ein eigenständiger TOP in die BGA-Sitzungen aufgenommen, insbesondere auch im Zusammenhang mit den jährlichen Leistungsberichten, unter dem über die Anzeigen und ggfs. Aktivitäten zur UN-BRK informiert wird. . Bei Bedarf wird darüber hinaus schriftlich informiert. In der GO ist eine Regelung hierzu aufgenommen.

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 10: Programmbehörden

Programmbehörde	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	AMIF-Verwaltungsbehörde des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge	Frau Dr. Friederike von Andrian-Werburg	Referatsleiterin	AMIF2021-2027@bamf.bund.de
Prüfbehörde	EU-Fonds Prüfbehörde des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge	Frau Carla Hensel	Referatsleiterin	Carla.Hensel@bamf.bund.de
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	AMIF-Verwaltungsbehörde des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge	Frau Dr. Friederike von Andrian-Werburg	Referatsleiterin	92D-Posteingang@bamf.bund.de

6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Die Umsetzung des Programm Deutschland - AMIF ist eine partnerschaftliche Aufgabe, die gleichermaßen bei öffentlichen und privaten Trägern liegt.

Einbeziehung der Partnerschaft in die Ausarbeitung des Programms

Die Zuständigkeiten für die Themen Asyl, Integration, Resettlement, Bekämpfung irregulärer Migration und Rückkehr liegen aufgrund der föderalen Struktur auf allen staatlichen Ebenen. Die Einbindung der relevanten Partner (wie regionale, kommunale Behörden, IOM, Wohlfahrtsverbände und Flüchtlingsorganisationen, wie Proy Asyl) erfolgt daher auch in Deutschland auf mehreren Ebenen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat in Zusammenarbeit mit dem BAMF die Federführung. Die Vorteile der Digitalisierung sollen in der Fondsverwaltung umfassend genutzt und in den Dienst der Partnerschaft gestellt werden.

Im Februar 2020 diskutierten Vertreterinnen und Vertreter der Länder auf Einladung der Geschäftsstelle der 15. Integrationsministerkonferenz, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, wie die Förderperiode 2021-2027 inhaltlich und strukturell aufgestellt sein soll.

Im Mai 2020 fanden zwei virtuelle Konferenzen zur Digitalisierung der Fondsverwaltung mit den Ländern und Projektträgern/Wohlfahrtsverbänden statt.

Im Juni 2020 lud das BMI die Mitglieder des Begleitausschusses zu einem Werkstattgespräch ein. In diesem Rahmen wurden sowohl die inhaltliche Ausrichtung als auch die strukturellen Veränderungswünsche der Projektträger diskutiert. Die Teilnehmenden wurden aufgefordert, Vorschläge für die inhaltliche Gestaltung des Programms einzureichen.

Im September 2020 fand auf Einladung der Hansestadt Bremen als Geschäftsstelle der 16. IntMK und des BMI eine Veranstaltung mit den Ländern zu deren besseren Einbeziehung in die Projektauswahl und die Projektbegleitung statt.

In zwei weiteren virtuellen Konferenzen im Oktober und Dezember 2020 wurde dem bisherigen Begleitausschuss, den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden und den großen Wohlfahrtsverbänden das auf Basis der eingegangenen Zulieferungen von Ländern und Interessensverbänden erstellte Programm Deutschland - AMIF vorgestellt und diskutiert.

AMIF-Begleitausschuss und regionale AMIF-Konferenzen

Mit der Neuausrichtung des AMIF-Begleitausschusses in der Förderperiode 2021-2027 soll dem Partnerschaftsprinzip besser Rechnung getragen werden (s. Art. 38 ff. Verordnung (EU) 2021/1060). Der AMIF-Begleitausschuss soll zur erfolgreichen Umsetzung des Programm Deutschland - AMIF während der gesamten Förderperiode beitragen.

Der AMIF-Begleitausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und prüft Aspekte, die den Fortschritt des Programms beim Erreichen der Ziele beeinflussen. Das BAMF als die AMIF-Verwaltungsbehörde veröffentlicht die Geschäftsordnung des Begleitausschusses sowie alle Daten und Informationen, die dem Begleitausschuss zugeleitet werden, auf der von der AMIF-Verwaltungsbehörde einzurichtenden Webseite. Gemäß Art. 39 Abs. 2 Verordnung (EU) 2021/1060 wird die Zusammensetzung des Begleitausschusses in einem transparenten Verfahren unter Sicherstellung einer ausgewogenen Vertretung der relevanten Behörden und zwischengeschalteten Stellen der Mitgliedstaaten sowie der Partner aus Art. 8 Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegt.

Im Hinblick auf die Einsetzung des Begleitausschusses wurde ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt, auf welches sich Migrantenorganisationen, Gleichstellungsstellen und Sozial- und Wirtschaftspartner beworben haben. Der Begleitausschuss setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen: AMIF-Verwaltungsbehörde, BMI, Auswärtiges Amt, BMAS, BMZ, Arbeitsstab der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration im Bundeskanzleramt, 16 Bundesländer, Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, AWO Bundesverband, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie Deutschland, PRO ASYL e.V., UNHCR Deutschland, IOM Deutschland, Bundesverband Netzwerke von Migrantenorganisationen e.V., Bundeskonferenz der Migrantenorganisationen, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V., International Rescue Committee IRC Deutschland, The LGBT life e.V..

Beratende Mitglieder sind das Forschungszentrum des BAMF, die EUAA und die EU-Kommission.

Vorsitz und Geschäftsführung des Begleitausschusses liegen beim BMI und der AMIF-Verwaltungsbehörde. Der Ausschuss kann anlassbezogen weitere Gäste einladen.

Der Begleitausschuss als bundesweites Forum des Dialogs und der Gestaltung prüft Punkte, die den Fortschritt des Programms beim Erreichen der Ziele beeinflussen. Ziel ist es, eine Austausch- und Diskussionsplattform zu schaffen, von der sowohl die AMIF-Verwaltungsbehörde als auch die Projektträger profitieren. Die Mitglieder des Ausschusses werden kontinuierlich über Vorhaben für das aktuelle Programmjahr, geplante Änderungen und bisherige Entwicklungen im Programm informiert. Der Begleitausschuss genehmigt die für die Auswahl der Vorhaben verwendete Methodik, die Sachstandsberichte der unterstützten Programme, die Jahresberichte für die von AMIF unterstützten Programme, den Evaluierungsplan und Vorschläge der AMIF-Verwaltungsbehörde für etwaige Programmänderungen.

Im Hinblick auf die Kohärenz des AMIF zum ESF Plus Programm wurden auf der Fachebene die relevanten Maßnahmenbereiche zur Förderung der legalen Migration, der Erstintegration und der gleichberechtigten Teilhabe von Drittstaatsangehörigen mit Blick auf die Inhalte und den Umfang zur Vermeidung von Überschneidungen und Doppelförderungen voneinander abgegrenzt. Während im ESF Plus v.a. eine Förderung der arbeitsmarkt- und berufsbezogenen Informations-, Beratungs-, Qualifikations- und Weiterbildungsmaßnahmen von Menschen mit Migrationshintergrund erfolgen wird, werden die Schwerpunkte des AMIF auf sozial relevanten Aspekten auf gesamtgesellschaftlicher Ebene liegen.

Über die Mitgliedschaft im Begleitausschuss wird der strukturelle Dialog zwischen dem AMIF und dem ESF Plus sicher gestellt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist als Vertretung der ESF Plus Verwaltungsbehörde Mitglied im Begleitausschuss AMIF. Die AMIF-Verwaltungsbehörde ist als Mitglied in den ESF Plus Begleitausschuss berufen. Zusätzlich ist vereinbart, dass sich die Fachebenen der Ressorts über die Ausgestaltung und Abgrenzung der jeweiligen Förderinhalte regelmäßig (halbjährlich) während der gesamten Förderperiode verständigen.

Ebenso ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit Mitglied im Begleitausschuss, um Synergien und Komplementarität zu NDICI sicher zu stellen.

Ergänzend zum Begleitausschuss wird die AMIF-Verwaltungsbehörde regelmäßig sog. Regionalkonferenzen zum AMIF organisieren. Diese sollen für Länder, Kommunen und Träger eine Plattform zum Erfahrungsaustausch und zur Vernetzung bieten. Ziel ist es, vor Ort mit Mitteln des AMIF geförderte Projekte zu initiieren.

Gemeinsamer Monitoring- und Evaluierungsrahmen

Für die effektive Umsetzung des Monitorings und der Evaluation ist AMIF-Verwaltungsbehörde zuständig.

Grundlage des Monitorings sind Indikatoren. Bei der Antragstellung sind Angaben hinsichtlich der Zielvorstellung zu den relevanten Indikatoren zu machen. Diese Zielvorstellungen werden in den

Zuwendungsbescheid aufgenommen und sind Teil der Berichtspflichten. Für die Vor-Ort-Kontrollen werden im Rahmen einer Stichprobe nach signifikanten Kriterien (wie z. B. hohes Fördervolumen, Kooperationsprojekte etc.) die zu prüfenden Projekte ausgewählt und der Fortschritt mit Blick auf die Zielvorstellungen überprüft.

Die Evaluierungen im Jahr 2024 und zum 30. Juni 2029 werden durch unabhängige, wissenschaftliche Evaluierungsexpertinnen und -experten durchgeführt. Die Auftragsvergabe soll grundsätzlich mittels einer öffentlichen Ausschreibung erfolgen. Ein permanenter Kontakt zwischen AMIF-Verwaltungsbehörde und den Zuwendungsempfängern während der Phase der Evaluierung wird sichergestellt.

Die AMIF-Verwaltungsbehörde wird die Sammlung der notwendigen Daten/ Indikatoren, die Analyse der Monitoring Data und die Verfahrensweise für die Evaluation zu Beginn der Förderperiode festlegen. Die erhobenen Daten werden in einer Datenbank gespeichert und für den jährlichen Durchführungsbericht an die Kommission systematisch ausgewertet.

Einbeziehung der Partnerschaft in die Durchführung, das Monitoring und die Evaluierung des Nationalen Programms

Die AMIF-Verwaltungsbehörde wird die relevanten Partner wie regionale, kommunale Behörden, IOM, Wohlfahrtsverbände, Flüchtlingsorganisationen wie Pro Asyl und Migrant*innenorganisationen zu Informations- und Konsultationszwecken im Rahmen regelmäßiger Informationsveranstaltungen zur Vorbereitung, Durchführung, Prüfung und Bewertung des Programms Deutschland - AMIF einbeziehen. Insbesondere die Unterrichtung über den Programmfortschritt, etwa über die Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung der EU-Kommission im Jahr 2024, ist vorgesehen.

Bei der Umsetzung des Programms werden zudem anlassbezogen Besprechungen auf Bundes- und/oder Landesebene durchgeführt. Beim Bund-Länder-Austausch werden die einzelnen Förderbereiche in den jeweiligen, spezifischen Gremien thematisiert. Auch wird die AMIF-Verwaltungsbehörde Vertreterinnen und Vertreter der großen Wohlfahrtsverbände und internationalen Organisationen, wie z. B. UNHCR und IOM, regelmäßig über die Durchführung des Programms und die gesammelten Erkenntnisse während der Förderperiode informieren und in diesem Rahmen auch konsultieren.

Die AMIF-Verwaltungsbehörde führt federführend die Projektauswahl durch. Das dabei stattfindende digitale Beteiligungsverfahren erfasst mehrere Beteiligte. So werden neben dem BMI die inhaltlich betroffenen Bundesressorts (z. B. das Auswärtige Amt, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales) und die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung beteiligt. Auch die Länder wirken im Rahmen der materiellen Prüfung durch die digitale Abgabe von Voten bei der Auswahl der Förderprojekte mit. Ziel ist es, dass künftig regionale und lokale Aspekte in der Projektauswahl mehr Gewicht erhalten. Daneben besteht für die Länder ebenfalls die Möglichkeit der Projekt-Kofinanzierung.

Weiterhin beabsichtigt die AMIF-Verwaltungsbehörde, unter Beteiligung der jeweils zuständigen Länder, regelmäßige Informationsveranstaltungen und Regionaltagungen mit (potenziellen) Begünstigten und ggf. auch anderen Partnern durchzuführen.

Projektkooperationen

Die AMIF-Verwaltungsbehörde strebt mit der Möglichkeit einer Initiierung von Projektkooperationen an, Länder, Kommunen und Wohlfahrtsverbände zu motivieren, auf örtliche zivilgesellschaftliche Organisationen zuzugehen und sie aktiv an der Durchführung von AMIF-Projekten zu beteiligen, hierbei sollte das Augenmerk insbesondere auf Migrant*innen- bzw. Diasporaorganisationen sowie Jugend- und Studierendenorganisationen gelegt werden.

Bei der Ausführung wird ein Projekt in Kooperation mit juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts durchgeführt. Ein wesentlicher Vorteil dieser Kooperationen besteht darin, dass

Maßnahmen umgesetzt werden können, die durch einen der Partner allein in dieser Form nicht zu realisieren sind.

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Die AMIF-Verwaltungsbehörde wird die Öffentlichkeitsarbeit dazu nutzen, um über die Ziele, Projekte und Erfolge der AMIF-Förderung zu informieren und Interesse an eigenen Projekten zu wecken. Zielgruppe sind Zuwendungsempfänger, die bereits eine AMIF-Förderung erhalten haben, neue potentielle Projektträger, der Bund sowie die Länder und Kommunen. Ebenso gehören Bürgerinnen und Bürger, die Zivilgesellschaft, die Drittstaatsangehörigen, Drittmittelgeber und die Medien als Öffentlichkeit zur Zielgruppe. Projektträger, aber auch die Öffentlichkeit sollen durch die Öffentlichkeitsarbeit über die Förderung von Projekten in den Bereichen Asyl, (legale) Migration, Integration, europäische Solidarität sowie Rückkehr und Bekämpfung irregulärer Migration durch Mittel der Europäischen Union informiert werden. Des Weiteren sollen die Erfolge von geförderten Projekten sichtbar gemacht werden.

Um die Erfolge des Fonds transparent und niederschwellig darzustellen, wird eine eigene Website für den AMIF entwickelt und zur Verfügung gestellt. Auf der Website werden allgemeine Informationen zum Fonds, die einschlägigen Rechtsgrundlagen, Formulare und Listen geförderter Projekte zur Verfügung gestellt. Zudem wird dort auch der Förderaufruf für die Förderperiode 2021-2027 publiziert. Darüber hinaus sollen Informationen zu Best-Practice-Projekten sowie Fotos oder Filmbeiträge veröffentlicht werden. Die Website des AMIF dient somit als Hauptkommunikationskanal, um Projektträger sowie Bürgerinnen und Bürger über die aktuellen Entwicklungen des AMIF auf dem Laufenden zu halten. Um auf wichtige Ereignisse, wie z. B. die Veröffentlichung des Förderaufrufs hinzuweisen, soll neben der Website auch das Social-Media-Angebot des BAMF für entsprechende Hinweise genutzt werden.

Mit den Zuwendungsempfängern sowie ggf. auch weiteren Partnern sollen regelmäßige Informationsveranstaltungen zum Programm Deutschland - AMIF sowie zur Programmumsetzung (Auswahlverfahren, Förderfähigkeitsbestimmungen, Projektkontrolle, Monitoring und Evaluierung etc.) durchgeführt werden, um diese über die neusten Entwicklungen zu informieren. Diese Formate sollen ebenfalls um Newsletter und andere Kommunikationsformate ergänzt werden. Zum Informationsaustausch aber auch Best-Practice-Austausch sollen ebenfalls Veranstaltungen mit Projektträgern und Zuwendungsempfängern – in Form von z. B. Regionalkonferenzen – stattfinden.

Des Weiteren soll ein Förderhandbuch die Förderfähigkeitsbestimmungen und sonstige allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Mitteln aus dem AMIF erläutern und ein regelmäßiger EU-Infobrief über aktuelle Entwicklungen informieren. Im Übrigen sollen auch Flyer und Pressemitteilungen als Kommunikationsformate zum AMIF zum Einsatz kommen.

Um die Sichtbarkeit des AMIF zu vergrößern, sollen auch Kommunikationsformate anderer bestehender Netzwerke (z. B. der Länder) genutzt werden. Hierüber können bestimmte Adressaten über den AMIF bzw. bestimmte Themen(-bereiche) des AMIF gezielt informiert werden (z. B. Projektträger im Bereich der Integration).

Außerdem sind Giveaways geplant, die den Aspekten „Klimaschutz“ und „Inklusion“ entsprechen und soweit möglich in Werkstätten für behinderte Menschen i.S.d. § 136 SGB IX produziert werden.

Um die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation überprüfen zu können und um die Maßnahmen ggf. anpassen zu können, sollen diese kontinuierlich überwacht und evaluiert werden.

Zur Überprüfung aller oben genannten Maßnahmen sollen folgende Indikatoren zur Erfolgskontrolle betrachtet werden: In Bezug auf die Website als wesentliches Kommunikationsmedium des AMIF sollen die Seitenaufrufe sowie die Verweildauer (Absprungrate) auf der Website analysiert werden. Hinsichtlich der Information via Newsletter oder ähnlicher Kommunikationsformate werden die Anmeldungen, die Öffnungsrate sowie ggf. die Klickrate betrachtet werden. In Bezug auf Pressemitteilungen wird das Interesse der Öffentlichkeit (z. B. Anzahl der Publikationen) analysiert. Um die Sichtbarkeit des AMIF zu bewerten, soll auch die Reichweite von Social-Media-Posts von Zuwendungsempfängern zu geförderten Projekten untersucht und beobachtet werden. Des Weiteren

können Aussagen über die Sichtbarkeit des AMIF auch über die Anzahl der Teilnehmenden (in Präsenz und online) an Informations-)Veranstaltungen und die Medienreichweite solcher Veranstaltungen sowie die indirekte Publikumsreichweite über die Anzahl der (Beratungs-)Anfragen von (neuen) Projektträgern bei der Verwaltungsbehörde sowie über die Anzahl der gestellten Projektanträge im Förderzeitraum getroffen werden.

Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Steigerung der Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation des AMIF ist ein Budget von rund 4,5 Mio. Euro geplant.

Entsprechend Artikel 48 Abs. 1 Verordnung (EU) 2021/1060 ernennt die AMIF-Verwaltungsbehörde einen Kommunikationsbeauftragten für den AMIF, der für die Umsetzung der Maßnahmen zur Steigerung der Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation des AMIF zuständig ist. Der Kommunikationsbeauftragte wurde bereits gegenüber der EU-Kommission benannt.

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Spezifisches Ziel	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb des spezifischen Ziels, für das die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption
		Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			

(1) Dies bezieht sich auf den Code in Anhang VI der AMIF-, BMVI- und ISF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

--

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

--

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Spezifisches Ziel	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikatoren		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
		Code(1)	Beschreibung		Code(2)	Beschreibung		

(1) Dies bezieht sich auf den Code in Anhang VI der AMIF-, BMVI- und ISF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Anlage 3

Thematische Fazilität (Artikel 11 AMIF-VO, Artikel 8 BMVI-VO, Artikel 8 ISF-VO)

Verfahrensnummer	Version des Programms	Status	Datum der Annahme/Ablehnung		Anmerkungen
C(2022)8340 - 23.11.2022 - 1	1.1	Akzeptiert	16.05.2023		
Spezifisches Ziel	Modalität	Art der Intervention	Unionsbeitrag	Vorfinanzierungsrate	Beschreibung der Maßnahme
4. Solidarität	Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen		68.500.000,00		AMIF TF - Resettlement & Humanitarian Admission (Art. 19 AMIF Regulation)
TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)			4.110.000,00		TA

Verfahrensnummer	Version des Programms	Status	Datum der Annahme/Ablehnung		Anmerkungen
C(2021)8458 - 25.11.2021 - 1	1.0	Akzeptiert			
Spezifisches Ziel	Modalität	Art der Intervention	Unionsbeitrag	Vorfinanzierungsrate	Beschreibung der Maßnahme
4. Solidarität	Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen		203.000.000,00		Initial TF AMIF - Resettlement & Humanitarian admission (art.19)

DOKUMENTE

Dokumententitel	Art des Dokuments	Dokumentdatum	Lokale Bezugsnummer	Aktenzeichen der Kommission	Dateien	Sendedatum	Gesendet von
Begleitschreiben Programmänderung	Ergänzende Informationen	21.12.2023		Ares(2024)108074	Begleitschreiben Programmänderung	08.01.2024	Lohmann, David
Aktualisierung Methodenpapier Berechnung Indikatoren	Ergänzende Informationen	21.12.2023		Ares(2024)108074	Aktualisierung Methodenpapier Berechnung Indikatoren	08.01.2024	Lohmann, David
Berechnung Sollgrößen Indikatoren AMIF 2021-2027	Ergänzende Informationen	21.12.2023		Ares(2024)108074	Berechnung Sollgrößen Indikatoren AMIF 2021-2027	08.01.2024	Lohmann, David
Beschluss Begleitausschuss Programmänderung 1	Ergänzende Informationen	21.12.2023		Ares(2024)108074	Beschluss Begleitausschuss Programmänderung 1	08.01.2024	Lohmann, David
Beschluss Begleitausschuss Programmänderung 2	Ergänzende Informationen	21.12.2023		Ares(2024)108074	Beschluss Begleitausschuss Programmänderung 2	08.01.2024	Lohmann, David
Programme snapshot 2021DE65AMPR001 3.0	Snapshot der Daten vor dem Senden	08.01.2024		Ares(2024)108074	20231221_Begleitschreiben Programmänderung Mittelzuweisungen.pdf 231221_AMIF 2021-2027_Beschlussvorlage BGA.pdf 231221_Berechnung Sollgrößen Indikatoren_AMIF 2021-2027.xlsx Programme_snapshot_2021DE65AMPR001_3.0_de.pdf Programme_snapshot_2021DE65AMPR001_3.0_en.pdf 230918_AMIF 2021-2027_Beschlussvorlage BGA.pdf 231221_Methodenpapier_AMIF 2021-2027.pdf Programme snapshot 2021DE65AMPR001 3.0 - Machine Translated	08.01.2024	Lohmann, David